

1. Die im Gericht tätigen Personen (Österreich)

Richter, bei den Gerichten bestellte Staatsorgane zur Ausübung der Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Sie sind ausgebildete Juristen, die in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, geregelt im Richterdienstgesetz. In Österreich besteht seit 1907 eine Richtervereinigung, die alle Richter umfasst. 2000 gab es rund 1700 besetzte Richterstellen.

Berufsrichter: Ernennungsvoraussetzung sind österreichische Staatsbürgerschaft, der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums, eine neunmonatige Gerichtspraxis, ein vierjähriger richterlicher Vorbereitungsdienst und die erfolgreiche Ablegung der Richteramtprüfung.

In Handels- und Arbeits/ Sozialrechtssachen gibt es zusätzlich ehrenamtliche *Laienrichter*, die ohne juristische Ausbildung auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse am Gerichtsverfahren beteiligt sind.

Unabhängigkeit der Richter: Die zu Richtern ernannten Personen sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig, d. h. weisungsfrei (Ausnahme: Justizverwaltungssachen). Die U. d. R. wird durch die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter gesichert.

Schöffen: Als Laienrichter entscheiden S. gemeinsam mit Berufsrichtern über bestimmte Straftaten. Im Gegensatz zu Geschworenen urteilen S. sowohl *über Schuld* als auch *über das Strafausmaß* gemeinsam mit den Berufsrichtern.

Schöffengericht, besteht aus **2 Berufs- und 2 Laienrichtern (Schöffen)** und entscheidet in 1. Instanz über einzelne in der Strafprozessordnung aufgezählte Delikte und jene, die mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht und nicht dem *Geschworenengericht* zugewiesen sind. Das Urteil richtet sich nach der Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des vorsitzenden Berufsrichters.

Geschworenengericht, entscheidet über alle Verbrechen und politische Delikte, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bzw. mit einem Strafrahmen von mindestens 5 Jahren bis über 10 Jahren bedroht sind. Das G. besteht aus dem **Schwurgerichtshof (3 Berufsrichter)** und der **Geschworenenbank (8 Laienrichter = Geschworene)**. Die Geschworenen entscheiden allein mit absoluter Mehrheit der Stimmen über die Schuldfrage aufgrund der vom Schwurgerichtshof gestellten Haupt-, Eventual- und Zusatzfragen. Ist dieser Wahrspruch nach einstimmiger Meinung der Berufsrichter falsch, kann er vom Obersten Gerichtshof überprüft werden und die Strafsache allenfalls einem anderen G. zur neuerlichen Entscheidung zugewiesen werden.

Geschworener, unbesoldetes Laienamt zur Entscheidung über bestimmte schwere Straftaten. Die Ausübung ist nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz Bürgerpflicht. Die Auswahl erfolgt durch Auslosung der in die Wählerevidenz aufgenommenen und zwischen 25 und 65 Jahre alten Personen. Nicht zu berufen sind bestimmte Kranke, Vorbestrafte, Regierungsmitglieder, Geistliche, Richter usw. Im Fall von unverhältnismäßiger persönlicher oder wirtschaftlicher Belastung ist Befreiung möglich.

Laienrichter: Im Strafverfahren ist die Mitwirkung von juristisch nicht ausgebildeten Geschworenen und Schöffen verfassungsrechtlich vorgesehen. Sie werden aus der Wählerevidenz durch Zufallsverfahren ausgelost. Im Jugendstrafverfahren müssen L. Lehrer oder Erzieher sein. Zur unentgeltlichen Tätigkeit als L. ist jeder unbescholtene Bürger

zwischen 25 und 65 Jahren verpflichtet. Bei unverhältnismäßiger Belastung sieht das Geschworenen- und Schöffengesetz Befreiungen vor.

In diesem Zusammenhang scheint es erwähnenswert, dass Laienrichter auch in zivilgerichtlichen Verfahren eingesetzt werden. Fachkundige Laienrichter aus dem Handelsstand werden am Handelsgericht verwendet. In Arbeits- & Sozialrechtssachen werden jeweils fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, dem Berufsrichter zur Seite gestellt.

Rechtspfleger, Gerichtsbeamte, denen zur Entlastung der Richter einfachere Geschäfte der Zivilgerichtsbarkeit 1. Instanz übertragen sind. Der Tätigkeitsbereich liegt v. a. im Mahn- und Exekutionsverfahren, im Privatkonkurs und im Führen von Grund- und Firmenbuch, in der Pfändung von beweglichem Vermögen etc.; sie sind gegenüber dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter weisungsgebunden; an ihn bzw. an die übergeordnete Instanz geht der Rechtszug.

Gerichtsbeamte/ Vertragsbedienstete sind in den Geschäftsstellen (Gerichtskanzleien zu den einzelnen Abteilungen innerhalb eines Gerichtes) tätig. Sie sind zuständig für den Schriftverkehr der Gerichte mit den Parteien/ Parteienvertretern.

In Strafsachen fungiert die **Staatsanwaltschaft** als vom Gericht getrennte, selbständige Behörde, die im Strafverfahren die Funktion des öffentlichen Anklägers wahrnimmt. Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer auch die erforderlichen Voraussetzungen für das Richteramt hat (akademisches Studium, Ablegung der Richteramtprüfung).

Bei jedem Gerichtshof I. Instanz besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Gerichtshof II. Instanz eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die Staatsanwaltschaft wird beim Bezirksgericht durch einen Bezirksanwalt, welcher in der Regel kein gelernter Jurist ist, vertreten.

Der Amtstag

Der Gesetzgeber hat in der Zivilprozessordnung (§ 439 ZPO) für die rechtsuchende Bevölkerung die Möglichkeit geschaffen, auch *ohne Ladung* oder *ohne gerade anhängigem Rechtsstreit* das **Bezirksgericht** aufzusuchen, um dort (unentgeltliche) Auskünfte oder Rechtsbelehrungen zu erhalten.

Weiters können an den Amtstagen

- Klagen mündlich zu Protokoll gegeben werden
- Anträge eingebracht
- sonstige Erklärungen abgegeben werden
- Kläger und Beklagter erscheinen um einen Rechtsstreit anhängig zu machen oder darüber zu verhandeln

Die Amtstage werden **nur bei Bezirksgerichten** zu bestimmten Tagen bzw. Stunden (mindestens einmal wöchentlich) abgehalten. Die Termine werden an der jeweiligen Amtstafel des BG kundgemacht, können aber natürlich auch telefonisch erfragt werden.

Ist **bereits ein Rechtsstreit anhängig**, sollte der Amtstag aber nicht dazu "missbraucht" werden, um den jeweils zuständigen Richter um **Ratschläge oder Tips** hinsichtlich des weiteren Vorgehens in seiner Rechtssache zu befragen. Da der Richter als Organ der Rechtspflege zwangsläufig *unparteilich sein muss*, ist ein solches Vorgehen auch für diesen oftmals unangenehm und wird ohnehin ein ordnungsgemäßes Verfahren geführt, aufgrund dessen der Richter dann ein Urteil fällen wird.

Sollte die Partei *anwaltlich vertreten* sein, so sollte man das Urgieren bei Gericht getrost dem Anwalt überlassen; wenn nicht, ist der Richter *in den Verhandlungen* ohnehin verpflichtet, die unvertretene Partei (auch in rechtlicher Hinsicht) anzuleiten und über die Möglichkeiten und Rechtsfolgen ihres Handelns zu belehren (sog. "Manuduktionspflicht")

Exkurs: **Die Gerichtstage**

Die Abhaltung von Gerichtstagen kann vom Justizministerium angeordnet werden. Es können bei diesen außerhalb eines Bezirksgerichtes alle richterlichen Amtshandlungen vorgenommen werden. Gerichtstage werden insbesondere zur Verhandlung in Arbeits- und Sozialrechtssachen (außerhalb Wiens) abgehalten.

Richter in Deutschland

Das Grundgesetz (GG) vertraut in Art.92 die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Sie wird sowohl von Berufsrichtern als auch von ehrenamtlichen Richtern ausgeübt. **Berufsrichter** müssen die **Befähigung zum Richteramt** haben (1. Staatsexamen nach dem Studium und 2. Staatsexamen nach der Referendarzeit). In der Regel handelt es sich um Richter auf Lebenszeit (nach 3-jähriger Assessorenzeit). Richter werden durch entsprechende Urkunden (§ 17 Richtergesetz) ernannt. Ehrenamtliche Richter sind z.B. die Schöffen im Strafprozess oder die fachkundigen ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Handelssachen, bei den Arbeits- oder Landwirtschaftsgerichten.

In Strafsachen ist ein Berufsrichter nach § 22 StPO dann kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er:

- selbst durch die Straftat verletzt ist,
- Ehegatte, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder war,
- mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten verwandt oder verschwägert ist,
- als Staatsanwalt, Polizeibeamter oder Verteidiger in der gleichen Strafsache schon tätig war,
- als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

Außerdem ist der Richter dann von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn er befangen ist. Befangenheit liegt dann vor, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ein solches Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Privatkläger zu (§ 24 StPO). Gemäß § 30 StPO kann sich ein Richter auch selbst wegen Befangenheit ablehnen.

Ehrenamtliche Richter

Ehrenamtliche Richter wirken an der Rechtsprechung mit vollem richterlichen Stimmrecht mit, stehen aber nicht in einem Dienstverhältnis als Berufsrichter und brauchen nicht die durch zwei juristische Staatsprüfungen erlangte Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung Schöffe, die e. R. bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung **Handelsrichter** und die anderen ehrenamtlichen Richter (z. B. bei den Arbeitsgerichten und den Verwaltungsgerichten) die Bezeichnung ehrenamtliche Richter.

Schöffe

Der Schöffe ist die Bezeichnung *für einen ehrenamtlichen Richter*. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidung teil, die in einer Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Geschworene

Geschworene hießen früher die e. R. beim Schwurgericht. Sie tragen jetzt wie die übrigen ehrenamtlichen Beisitzer bei den Strafgerichten die Bezeichnung Schöffe.

Schöffengericht ist das bei den Amtsgerichte für die Verhandlung und Entscheidung der zu deren Zuständigkeit gehörenden Strafsachen, für die nicht der Strafrichter zuständig ist, gebildet. Es besteht aus dem *Richter* beim *Amtsgericht* als Vorsitzenden und zwei *Schöffen*.

Rechtspfleger

Beamter des gehobenen Dienstes. Sie nehmen selbständig die ihnen im Rechtspflegergesetz (RPflG) zugewiesenen Aufgaben wahr und sind nur dem Gesetz unterworfen In der

Gerichtspraxis nehmen sie insbesondere zur Entlastung der Richter Aufgaben im Mahnverfahren, im Nachlassverfahren, in den Registerverfahren und in der Zwangsvollstreckung wahr. Nimmt ein Rechtspfleger ein Geschäft vor, das ihm durch das RPfIG nicht übertragen war und auch nicht übertragen werden kann, so ist dieses unwirksam. Rechtspfleger durchlaufen eine 3-jährige Ausbildung und müssen eine Prüfung ablegen. In die Ausbildungszeit fällt ein 18-monatiger fachwissenschaftlicher Lehrgang.

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt kein Gewerbe, sondern einen freien Beruf aus. Nur ihm ist es gestattet, die umfassende und geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vorzunehmen. Ein Rechtsanwalt muss die Befähigung zum Richteramt haben und durch die jeweilige Landesjustizverwaltung zugelassen sein. In Strafverfahren kann der Rechtsanwalt vor jedem Gericht in der Bundesrepublik auftreten. In Zivilverfahren kann er nur vor dem Gericht auftreten, bei dem er zugelassen ist (LG, OLG, BGH). Dies gilt nicht für die Amtsgerichte. In Zivilsachen kann ein Rechtsanwalt vor jedem Amtsgericht auftreten. Bei dem Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant handelt es sich in der Regel um einen *Geschäftsbesorgungsvertrag*. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), sofern nicht eine davon abweichende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wird. Der Rechtsanwalt unterliegt der Schweigepflicht.

Staatsanwaltschaft

Ist die Strafverfolgungsbehörde und wird vorwiegend in Strafsachen tätig. Obwohl in der Praxis die Polizei vielfach von sich aus tätig wird, obliegt der Staatsanwaltschaft (StA) allein die Leitung der Ermittlungsverfahren. Sie allein darf eine Anklage erheben und diese im Strafverfahren vor Gericht vertreten. Außerdem obliegt der StA die Strafvollstreckung. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

- bei dem Bundesgerichtshof (BGH) durch den Generalbundesanwalt und Bundesanwälte,
- bei den Oberlandesgerichten (OLG) durch den Generalstaatsanwalt und Staatsanwälte,
- bei den Landgerichten (LG) durch den (leitenden) Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte,
- bei den Amtsgerichten (AG) durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

Staatsanwälte müssen die Befähigung zum Richteramt haben (also die gleiche Ausbildung). Sie sind jedoch - anders als Richter - Beamte und somit weisungsgebunden und handeln stets im Auftrag des Behördenleiters (§§ 146, 147 GVG). Die Weisungsgebundenheit hat jedoch ihre Grenzen im Legalitätsprinzip und im Verbot der Verfolgung Unschuldiger.

Amtsanwalt

Ist ein Beamter des gehobenen Dienstes, der gewisse Aufgaben eines Staatsanwaltes wahrnimmt. Er darf nur am Amtsgericht beim Einzelrichter als Anklagevertreter auftreten. Meist bearbeitet ein Amtsanwalt Verkehrsdelikte und kleinere Straftaten.

Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher ist ein Beamter des mittleren Dienstes, der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckung betraut wird. Die wichtigste Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist die Zwangsvollstreckung, soweit dafür nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist.

2. Gerichtsbarkeit

Alle Gerichtsbarkeit geht in Österreich vom Bund aus.

Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten - aufgehoben. Die Todesstrafe ist seit 1950 abgeschafft.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie können weitgehend weder abgesetzt noch versetzt werden.

Neben den Zivilgerichten und Strafgerichten, deren Instanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof führen kann, bestehen noch der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Das Volk hat sowohl im Strafprozess als auch im Zivilprozess an der Rechtsprechung mitzuwirken:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden *Geschworene* über die Schuld des Angeklagten.

Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen *Schöffen* an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet. Laien und Berufsrichter entscheiden gemeinsam über Schuld und Strafe.

In der Handelsgerichtsbarkeit und bei der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fungieren in der Regel *Laienrichter* in den Senaten.

Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Gerichtsorganisation im Zivilverfahren (Österreich)

Hier sind folgende Gerichte tätig:

(202) Bezirksgerichte (außerhalb Wiens auch für Handelssachen zuständig)

(16) Landesgerichte (außerhalb Wiens auch für Handelssachen- und Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig)

(4) Oberlandesgerichte (=OLG) (Innsbruck, Linz, Graz, Wien)

Oberlandesgerichte: Die 4 O. sind in Wien (für Wien, NÖ. und Bgld.), Graz (für Stmk. und Kä.), Linz (für OÖ. und Sbg.) und Innsbruck (für Ti. und Vbg.). Sie entscheiden über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe 1. Instanz, des Handelsgerichts Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und der Strafgerichtshöfe.

(1) Oberster Gerichtshof (=OGH) (Wien)

(1) Arbeits- und Sozialgericht (Wien)

(1) Bezirksgericht für Handelssachen (Wien)

(1) Handelsgericht (Wien)

Oberster Gerichtshof, OGH, mit kaiserlichem Patent in der Nachfolge der Obersten Justizstelle als Oberster Gerichts- und Kassationshof 1850 in Wien errichtet. Seit 1918 nur noch OGH (geregelt im OGHG, BGBl. 1968/328 in der gegenwärtigen Fassung). Der OGH ist gemäß Verfassung die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Er entscheidet über Rechtsmittel gegen zweitinstanzliche Entscheidungen, über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile und zur Wahrung des Gesetzes sowie seit 1993 über Grundrechtsbeschwerden. In der Regel entscheidet der OGH in **Senaten von 5 Richtern**, von denen einer den Vorsitz führt, ausnahmsweise mit **verstärktem Senat (11 Richter)** bei Rechtsfragen von grundsätzlichen Bedeutung.

Ordentliche Gerichte

Gesetz vom 1. 8. 1895 RGBI 111 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)

§ 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.

Zulässigkeit des Rechtswegs ordentliche Gerichte

Bezirksgericht
Bezirksgericht für Handelssachen

Landesgericht
Handelsgericht
Arbeits- und Sozialgericht

Oberlandesgericht
Oberster Gerichtshof

Sondergerichte des öffentlichen Rechts

Verfassungsgerichtshof
Verwaltungsgerichtshof

Sondergerichte des Privatrechts

Schiedsgerichte

Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den ordentlichen Gerichten

§ 5. Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt.

§ 7. (1) Bei den Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster und in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt, die aus einem *Vorsitzenden* und *zwei Mitgliedern* bestehen.

(2) Soweit die *Senate* der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Landesgerichte in Handelssachen (*Handelssenate*) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitglieds durch einen *fachmännischen Laienrichter* aus dem Handelsstand versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.

§ 8. (1) Bei den Oberlandesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht durch die Vorschriften über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichte etwas anderes angeordnet ist, in *Senaten von drei Richtern* ausgeübt, von denen einer den Vorsitz führt.

(2) Soweit die Oberlandesgerichte über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen gefällten Urteile der Landes- und Handelsgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes des Berufungssenates durch einen *fachmännischen Laienrichter* aus dem Handelsstande versehen.

(3) In welcher Art die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen bei dem Obersten Gerichtshofe auszuüben ist, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen

§ 49.(1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 10. 000,- Euro nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

(2) Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Bezirksgerichte:

- Ehe- und familienrechtliche Streitigkeiten
- Grenzstreitigkeiten
- Besitzstörungenstreitigkeiten
- Bestandstreitigkeiten
- Streitigkeiten mit Wirten
- Viehmängelstreitigkeiten

Instanzenzug im Zivilverfahren

Im österreichischen Zivilverfahrensrecht gibt es **immer zwei Instanzen, manchmal sogar drei!** Vorgesehen ist in der Regel ein dreistufiger Instanzenzug, der in der Praxis aber oftmals durch Rechtsmittelbeschränkungen nur 2-stufig ist.

Bei den Gerichtshöfen gibt es neben den Einzelrichtern auch Senate. Übersteigt der Streitwert 50. 000 Euro, so entscheidet ein Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt.

In zweiter und in dritter Instanz entscheiden immer Senate.

Im streitigen Zivilverfahren:

1.Instanz	Bezirksgericht		Landesgericht
2.Instanz	Landesgericht	oder	Oberlandesgericht
3.Instanz	OGH		OGH

In **Handelssachen**: (Kaufmann wird aus einem Handelsgeschäft/ Wechsel/ Produkthaftung/ nach dem AktG/ wegen unlauteren Wettbewerbes/ von anderem Kaufmann etc. geklagt)

1. Instanz	Bezirksgericht für Handelssachen (Wien)/ Bezirksgericht in Handelssachen	Handelsgericht (Wien)/ Landesgericht als Handelsgericht
		oder
2. Instanz	Landesgericht	Oberlandesgericht
3. Instanz	OGH	OGH

Es richtet sich entweder nach dem **eingeklagten Betrag** (= „**Streitwert**“) oder nach der **Sachmaterie**, ob in erster Instanz ein **Bezirksgericht oder Landesgericht** zuständig ist.

In **Arbeits- und Sozialsachen**: (Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis oder mit Sozialversicherungsträger)

1. Instanz	Arbeits- und Sozialgericht (Wien) /Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht
2. Instanz	Oberlandesgericht
3. Instanz	OGH

Höchstgerichte

Der **Oberste Gerichtshof** ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen.

Der **Verwaltungsgerichtshof** überprüft die Bescheide der Verwaltungsbehörden auf deren Rechtmäßigkeit.

Der **Verfassungsgerichtshof** erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden
- zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten
- zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund

Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Präsident, Vizepräsident und sechs weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Für je drei weitere Mitglieder haben Nationalrat und Bundesrat Vorschlagsrecht.

Gerichtsaufbau in Deutschland

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Hierzu gehören alle bürgerlichen Streitigkeiten und die Strafsachen (§13 GVG). Die Bezeichnung »ordentliche Gerichtsbarkeit« erklärt sich historisch daraus, dass früher nur die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Berufsrichtern besetzt waren und nicht nur mit Beamten, wie dies z.B. bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten der Fall war, nur sie verfügten daher über die vollen Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird von den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ausgeübt (§12 GVG)..

§ 13 GVG

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Sie ist Teil der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Zivilgerichtsbarkeit. Das ihrem Verfahren zugrundeliegende Gesetz ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Es wird sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet und hat vorwiegend rechtsgestaltende Funktionen (wie z.B. bei den Vormundschafts-, Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen). Im Unterschied zum streitigen Zivilprozess, der durch den Verhandlungsgrundsatz und die Dispositionsmaxime geprägt wird, gilt im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Untersuchungsgrundsatz. Entscheidungen ergehen in diesem Verfahren durch Beschluss oder Verfügung, nicht durch Urteil; es gibt keine Parteien, sondern Beteiligte. Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Amtsgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, über die das Landgericht entscheidet.

Amtsgericht (AG)

Ist das Gericht, welches im Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit die unterste Stufe bildet. In Zivilsachen entscheidet ein Einzelrichter bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5 000,- Euro (§ 23 GVG). In Wohnungs-Mietsachen und bei Wohnungseigentumssachen ist das Amtsgericht unabhängig vom Streitwert immer zuständig. Das AG ist weiterhin zuständig in Familien-, Kindschafts-, Betreuungs-, Konkurs-, Versteigerungs-, Vollstreckungs- und Nachlasssachen. Außerdem werden beim AG das Grundbuch und die Register geführt.

Landgericht (LG)

Im Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht das LG unter dem *Oberlandesgericht* und über dem *Amtsgericht*.

- In Zivilsachen entscheidet das LG bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5 000,- Euro (§§ 71, 23 GVG).
 - In zweiter Instanz entscheidet das LG über *Berufungen* der Urteile des Amtsgerichts. Die Entscheidungen werden von **Kammern**, die in der Regel mit **drei Richtern** besetzt sind, getroffen. Es gibt aber auch **Kammern für Handelssachen**, die mit einem **Berufsrichter** und **zwei Laienrichtern** besetzt sind.

Oberlandesgericht (OLG)

Im Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen die OLG unter dem *Bundesgerichtshof* und über den *Landgerichten*. In Berlin heißt es Kammergericht, und in Bayern ist es das Bayerische Oberste Landgericht. Die Entscheidungen treffen Senate, die in der Regel mit **drei Richtern** besetzt sind. Die vorbereitenden Entscheidungen können auch durch Einzelrichter getroffen werden.

- In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilsachen) entscheidet das OLG über *Berufungen* und *Beschwerden* gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts. Das OLG entscheidet in Familiensachen und Kindschaftssachen auch über Urteile und Beschlüsse der Amtsgerichte.

Bundesgerichtshof (BGH)

Der BGH ist das oberste Gericht des Bundes im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Sitz ist Karlsruhe. Die Entscheidungen treffen Senate, die in der Regel mit **fünf Bundesrichtern** besetzt sind; es gibt zwölf Zivilsenate. In wichtigen grundsätzlichen Rechtsfragen kann auch ein gemeinsamer **großer Senat** entscheiden, damit die Einheit der Rechtsprechung gewahrt wird. Der BGH ist *Revisionsinstanz* in Straf- und Zivilsachen. Außerdem bestehen *Sondersenate* z.B. in Anwaltssachen. In Mietsachen dienen die Rechtsentscheide des BGH ganz besonders der einheitlichen Rechtsprechung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der BGH zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die *Rechtsmittel* der *Revision* gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566a ZPO sowie in bestimmten Fällen für die *Beschwerde* gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

3. Gerichtsorganisation im Strafverfahren (Österreich)

In Strafsachen sind in Österreich folgende Gerichte tätig:

(202) Bezirksgerichte

Bezirksgerichte

§ 9. StPO

1. Den Bezirksgerichten obliegt:
 1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159), der fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB) und des fahrlässigen umweltgefährdenden Behandelns von Abfällen (§ 181c StGB) sowie mit Ausnahme der den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen;
 2. die Mitwirkung am Verfahren wegen Verbrechen und wegen anderer als der in der Z 1 angeführten Vergehen gemäß der Strafprozessordnung.
2. Das Verfahren führen bei den Bezirksgerichten Einzelrichter.

Einzelrichter des Gerichtshofes der 1. Instanz

Der Berufsrichter entscheidet über alle Verbrechen und Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren bedroht sind.

(16) Landesgerichte ("Gerichtshof erster Instanz") teilweise auch tätig als Schöffengerichte

entscheiden in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Dem Schöffengericht obliegt die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung wegen alle Verbrechen und Vergehen die mit einer Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt.

oder Geschworenengerichte

Nach § 14 StPO obliegen dem Geschworenengericht folgende Verbrechen und Vergehen:

1. *Überlieferung an eine ausländische Macht* (§ 103 StGB).
2. *Hochverrat* (§ 242 StGB) und *Vorbereitung eines Hochverrats* (§ 244 StGB),
3. *Staatsfeindliche Verbindungen* (§ 246 StGB),
4. *Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole* (§ 248 StGB),
5. *Angriffe auf oberste Staatsorgane* (§§ 249 bis 251 StGB),
6. *Landesverrat* (§§ 252 bis 258 StGB),
7. *Bewaffnete Verbindungen* (§ 279 StGB),
8. *Ansammeln von Kampfmitteln* (§ 280 StGB),
9. *Störung der Beziehungen zum Ausland* (§§ 316 bis 320 StGB),

..... alle anderen Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht sind.

Gerichtshöfe zweiter Instanz

§ 15. StPO

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Ratskammer (§ 114), über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über Berufungen gegen die Urteile der Geschworenengerichte und der Schöffengerichte sowie der Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen sie zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in Versammlungen von drei Richtern.

Gerichtshöfe 2. Instanz

Oberlandesgericht

OLG entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern als Rechtsmittelinstanz über Berufungen gegen Urteile der Geschworenengerichte, Schöffengerichte sowie der Einzelrichter des Gerichtshofes der 1. Instanz.

(1) Oberster Gerichtshof (=OGH) (Wien)

OGH entscheidet in Besetzung von fünf Berufsrichtern oder als **verstärkter Senat** (elf Mitglieder). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Nichtigkeitsbeschwerden, Grundrechtsbeschwerden etc. Er führt die **Aufsicht über alle Strafgerichte**.

Oberster Gerichtshof

§ 16. StPO

Der Oberste Gerichtshof hat über alle in dieser Strafprozessordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden, über Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens und nach Maßgabe der §§ 296 und 344 über Berufungen gegen Urteil der Geschworenengerichte und der Schöffengerichte zu entscheiden.

Instanzenzug im Strafverfahren

Der Strafprozess kennt in der Regel nur **zwei Instanzen** (vgl. Zivilprozess). Die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ist daher nicht mehr anfechtbar.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Hauptverhandlung und zur Fällung des Urteiles in erster Instanz bestimmt sich im Strafverfahren teils nach der angedrohten *Strafhöhe*, teils nach der *Art des Deliktes*:

1. Instanz	Bezirksgericht	Gerichtshof 1. Instanz (Einzelrichter)	Schöffengericht	Geschworenengericht
2. Instanz	Gerichtshof 1. Instanz	OLG	OGH	OGH

Gerichtsorganisation im Strafverfahren (Deutschland)

Amtsgericht

Ist das Gericht, welches im Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit die unterste Stufe bildet. In Strafsachen entscheidet ein Einzelrichter oder ein Schöffengericht

- **Strafrichter** ist der für Strafsachen beim Amtsgericht zuständige Einzelrichter. Er entscheidet bei *Vergehen*, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist. Vgl. § 25 GVG.
- **Schöffengericht** ist das bei den Amtsgerichten für die Verhandlung und Entscheidung der zu deren Zuständigkeit gehörenden Strafsachen, für die nicht der Strafrichter zuständig ist, gebildet. Es besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Vgl. §§ 28 ff. GVG.

Landgericht

In Strafsachen ist das Landgericht als erste Instanz zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder die Unterbringung in Sicherheitsverwahrung zu erwarten ist. Außerdem ist es als erste Instanz für eine Reihe schwerer *Verbrechen* (z.B. *Mord*) zuständig.

- In Strafsachen entscheidet bei schwereren Straftaten das LG in erster Instanz, und zwar durch die großen Strafkammern (jeweils **drei Berufsrichter, zwei Schöffen**).
 - Die kleinen Strafkammern am LG (**ein Berufsrichter, zwei Schöffen**) sind für die Berufungen gegen Strafurteile des Amtsgerichts zuständig.
- **Schwurgericht** ist die mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzte große Strafkammer des Landgerichts, die im Strafprozess für Kapitalverbrechen (z.B. *Mord*, *Totschlag*, *Körperverletzung* mit Todesfolge, *Geiselnahme* mit Todesfolge) zuständig ist. Vgl. §§ 74, 76 GVG.

Oberlandesgericht ist eine Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterhalb des Bundesgerichtshofs. Die Entscheidungen werden in **Senaten** getroffen, die in der Regel mit drei Richtern besetzt sind. In Strafsachen entscheidet das Gericht als Revisionsinstanz gegen Berufungsurteile des Landgerichts.

In Strafsachen entscheidet das OLG als Revisionsinstanz gegen Berufungsurteile des Landgerichts; ferner im Rahmen der Sprungrevision gegen Urteile der Amtsgerichte. Bei bestimmten politischen Straftaten wie Terrorismus entscheidet das OLG jedoch auch in erster Instanz.

- **Strafsenate** sind bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof gebildet. Beim OLG sind die Strafsenate im ersten Rechtszug mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden, im übrigen mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Im ersten Rechtszug entscheidet der Strafsenat beim OLG u. a. bei *Friedensverrat*, *Hochverrat* und *Landesverrat*.

Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. Es sind fünf *Strafsenate* eingerichtet. In Strafsachen ist das Gericht u.a. zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über *Rechtsmittel* der *Revision* gegen Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug sowie gegen die Urteile der Landgerichte im ersten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

- Auch die Strafsenate beim Bundesgerichtshof entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

4. Zivilprozess (Österreich)

Streitverfahren über zivilrechtliche Ansprüche (z. B. aus Mietrecht, Eherecht, Schadenersatzrecht). Dieser Teil der Gerichtsbarkeit ist hauptsächlich in **Jurisdiktionsnorm (JN)** und **Zivilprozessordnung** geregelt. Wichtigstes Nebengesetz ist das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986). Das Verfahren wird nur auf Antrag (Klage) eingeleitet. Verfahrensgrundsätze: *Öffentlichkeit* (außer ehe- und familienrechtlichen Streitigkeiten), *Mündlichkeit*, *Unmittelbarkeit* (Beweisaufnahmen, das sind Parteieinvernahme, Zeugen, Urkunden, Sachverständigen- und Augenscheinsbeweis, von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen nur vor dem erkennenden Richter). Der Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs steht im Verfassungsrang (Art. 6 Europ. Menschenrechtskonvention). Der Richter darf nur über das abprechen (entscheiden), was tatsächlich begehrt wird (*Dispositionsgrundsatz*), hat aber von sich aus für den Fortgang des Prozesses zu sorgen und kann auch von Amts wegen bestimmte Beweise aufnehmen (wichtig z. B.: Sachverständigenbeweis).

Zuständigkeitsverteilung im Zivilverfahren

Unter Zuständigkeit versteht man die Zugehörigkeit einer bestimmten Rechtssache zum Geschäftskreis eines bestimmten Gerichtes innerhalb von Österreich.

Es gibt drei Arten der Zuständigkeit:

- die **sachliche** Zuständigkeit: Welcher Gerichtstyp ist in erster Instanz zuständig? z.B. Bezirksgericht oder Landesgericht

In erster Instanz sind im Zivilverfahren IMMER Bezirks- oder Landesgericht sachlich zuständig!

- die **örtliche** Zuständigkeit: Zu welchem Gerichtsstand (zu welchem speziellen Bezirks- oder Landesgericht) ist die Rechtssache in örtlicher Hinsicht zugehörig? z.B. Bezirksgericht Liesing, Landesgericht für Zivilrechtssachen in Graz, Bezirksgericht Mödling
- die **funktionelle** Zuständigkeit: Welches Organ der Rechtspflege hat einzuschreiten? z.B. Richter oder Rechtspfleger

Die jeweilige Zuständigkeit der Gerichte wird bestimmt durch

- **gesetzliche Vorschriften**
- **Parteienvereinbarung** (! es gibt zwingende Vorschriften, die in manchen Fällen eine individuelle Vereinbarung ausschließen)
- durch **richterliche Entscheidung** (sog. Delegation, Ordination)

Zuständigkeit kraft gesetzlicher Vorschriften

Die sachliche Zuständigkeit eines bestimmten Bezirks- oder Landesgerichtes richtet sich entweder nach

- primär der **Beschaffenheit** des eingeklagten Anspruches
- sekundär dem **Wert** des eingeklagten Anspruches

Nach der Beschaffenheit sind zuständig:

Bezirksgerichte

Besitzstörung

Streitigkeiten aus Miet- und

Landesgerichte

Bestimmte handelsrechtliche Streitigkeiten

Arbeits- und sozialrechtliche

Pachtverhältnissen ("Bestandsachen")	Streitigkeiten
Familienrechtliche Streitigkeiten	Streitigkeiten nach dem
Streitigkeiten zwischen Wirten und Gästen	AtomhaftpflichtG, OrganhaftpflichtG
Streitigkeiten wegen Viehmängeln	AmtshaftungsG, DatenschutzG

Nach dem Wert sind zuständig

Streitigkeiten mit einem Streitwert von	Streitigkeiten ab einem Streitwert von
Bis 10. 000,- Euro	ab 10. 000,- Euro)

Ansprüche, die in einem tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen oder von/ gegen mehrere Streitgenossen erhoben werden, werde **zusammengerechnet**.

Besteht der Streitgegenstand **nicht** in einem **Geldbetrag**, hat der Kläger den Streitwert anzugeben. Es bestehen zahlreiche Sonderregelungen (z.B. Ehescheidung öS 60.000,-, steuerlicher Einheitswert bei Liegenschaften, der auf die streitige Zeitperiode entfallender Zins etc.).

Bei Klagen vor dem Landesgericht kann das Gericht den Streitwert **überprüfen**, wenn er als zu hoch gegriffen erscheint und sich bei richtiger Bewertung statt der Zuständigkeit des Landesgerichtes (des Senates) die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes (des Einzelrichters am Landesgericht) ergeben würde. Die Rechtssache ist dann abzutreten.

In **Arbeitsrechtsachen** ist das Landesgericht an die vom Kläger vorgenommene Bewertung **nicht gebunden**.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

- nach dem **allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten** (=Wohnsitz, Firmensitz, gewöhnlicher Aufenthalt; *unabhängig von polizeilicher Meldung!!!*) d.h. eine Klage ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem der Beklagte seinen "allgemeinen Gerichtsstand" hat
- nach **gesetzlichen Sonderregelungen**
 - a. Wahlrecht des Klägers ("**Wahlgerichtsstände**"):

allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten oder

Gerichtsstand der Schadenszufügung

Gerichtsstandes des Erfüllungsortes der Leistung

Gerichtsstand des Störungsortes bei beweglichen Sachen bei Besitzstörungsklage

Gerichtsstandes des Vermögens, wenn Person im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat etc.

- b. **Zwangserichtsstände**: Der Kläger hat keine Wahlmöglichkeit, der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten ist irrelevant:

Gerichtsstand für Streitigkeiten in Ehesachen (i.d.R. letzter gemeinsamer Aufenthalt)

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die (un)eheliche Vaterschaft (i.d.R. gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes)

Gerichtsstand für Streitigkeiten um unbewegliches Gut (Sprengel, in der die unbewegliche Sache liegt)

Wenn ein **Unternehmer** einen **Konsumenten** aus einer Erfüllungsortvereinbarung, aus einem Wechsel, als Streitgenosse oder aus einer vorhergehenden Zuständigkeitsvereinbarung klagen will, so darf er das nur bei einem Gericht, in dessen Sprengel der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz oder seinen Beschäftigungsort hat.

Zuständigkeit auf Grund (vorheriger) Parteienvereinbarung

Auf Grund einer gesetzlichen Regelung in der Jurisdiktionsnorm (JN) ist es Vertragsparteien in bestimmten Fällen gestattet, sich **vor Beginn** eines Rechtsstreites einem oder mehreren Gerichten erster Instanz zu unterwerfen. Die Parteien können noch **später** (bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung) übereinstimmend die Übertragung der Rechtssache an ein Gericht gleicher Art oder vom Landesgericht an das Bezirksgericht beantragen.

Diese Vereinbarung muss sich entweder auf einen **bestimmten Rechtsstreit** oder auf ein **bestimmtes Rechtsverhältnis** (nicht möglich in Arbeitsrechtssachen) beziehen. Diese Vereinbarung muss bei Unklarheiten dem Gericht in schriftlicher Form nachgewiesen werden. In **örtlicher** Hinsicht ist eine Gerichtsstandsvereinbarung grundsätzlich zulässig (Beschränkung beim Konsument!).

Die Vereinbarung einer anderen **sachlichen** Zuständigkeit (Bezirksgericht statt Landesgericht, obwohl dieses wegen des Streitwertes oder wegen der Beschaffenheit des Anspruches zulässig wäre) ist **nur vom Landesgericht zum Bezirksgericht** möglich.

Zuständigkeit auf Grund einer richterlichen Entscheidung

Delegation = Übertragung eines Rechtsstreites von einem zuständigen Gericht an ein anderes *bei Handlungsunfähigkeit* des Gerichtes (z.B. alle Richter befangen) oder auf Antrag einer Partei, weil dies *zweckmäßig* erscheint

Ordination = Der *Oberste Gerichtshof (OGH)* bestimmt ein Gericht für örtlich zuständig, wenn sich für einen Rechtsstreit kein örtlich zuständiges Gericht findet.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

Es gibt eine Vielzahl von Gerichten, so dass juristischen Laien nicht immer klar ist, welches der Gerichte für einen Rechtsstreit zuständig ist.

Bei der Frage der Zuständigkeit ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden.

Sachliche Zuständigkeit

Für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten, also Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Gesellschaften des Zivilrechts ist grundsätzlich die "ordentliche Gerichtsbarkeit" zuständig. Das sind erstinstanzlich die Amts- und Landgerichte. Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind zwar auch zivilrechtliche Angelegenheiten. Hier gibt es aber eine Sonderzuweisung zu den Arbeitsgerichten. Für die meisten anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die ordentliche Gerichte zuständig.

Ob erstinstanzlich das Amts- oder das Landgericht zuständig ist, hängt grundsätzlich vom Streitwert der Sache ab. Bei einem Streitwert bis zu einschließlich Euro 5. 000,- sind die Amtsgerichte erstinstanzlich zuständig, bei einem höheren Streitwert die Landgerichte.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen, aufgrund derer die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichtes unabhängig von der Höhe des Streitwertes begründet wird. So gehören beispielsweise Streitigkeiten über Wohnraummiete (nicht Gewerberaummieta!) in der ersten Instanz immer vor das Amtsgericht. Gleiches gilt für familienrechtliche Angelegenheiten. Dagegen gehören z. B. wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten erstinstanzlich immer vor das Landgericht.

a) Amtsgerichte

Amtsgerichte sind sachlich zuständig für:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bei einem Streitwert bis 5.000,- Euro.
2. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts für
 - *Mahnsachen*
 - *Mietsachen*
 - *Streit zwischen Reisenden und Wirten*
 - *Viehmängel und Wildschaden*
 - *Aufgebotsverfahren (z. B. bei verlorenen Urkunden)*
 - *Familien- und Kindschaftsachen*
 - *Zwangsvollstreckungssachen*
3. die Amtsgerichte haben verschiedene Abteilungen, z. B. *Nachlassgericht, Grundbuchamt, Handelsregister, Konkursgericht*

b) Landgerichte

Landgerichte sind sachlich

in **1. Instanz** zuständig für

- *vermögensrechtliche* Streitigkeiten über 5. 000,- Euro
- alle *nichtvermögensrechtlichen* Streitigkeiten, soweit sie keine Familiensachen sind
- *Handelssachen* mit mehr als 5. 000,- Euro Streitwert
- *Klagen gegen den Fiskus*

in **2. Instanz** zuständig für

- Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte und Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte

c) Oberlandesgerichte

Die Oberlandesgerichte sind immer 2. Instanz; sie sind sachlich zuständig für

- *Berufungen und Beschwerden* gegen Urteile und Beschlüsse der *Familiengerichte*
- *Berufungen und Beschwerden* gegen Urteile und Beschlüsse der *Landgerichte*

d) Der Bundesgerichtshof

Er ist sachlich für die Revision zuständig gegen die Urteile und Beschlüsse der Oberlandesgerichte.

Örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte

Wenn geklärt ist, welches Gericht sachlich zuständig ist (Amts- oder Landgericht?), ist die örtliche Zuständigkeit zu klären. Die Frage ist also, welches der vielen Amts- oder Landgerichte zuständig ist.

Vom Grundsatz her ist immer das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen. Einige Beispiele: Für Streitigkeiten aus Wohn- oder Geschäftsraummietverträgen ist immer das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Mieträumlichkeiten belegen sind. Für Klagen aus unerlaubten Handlung (z. B. Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld aufgrund eines Verkehrsunfalles) ist immer das Gericht des Tatorts ausschließlich zuständig.

Bei den örtlichen Zuständigkeit unterscheidet man zwischen dem *allgemeinen*, dem *besonderen*, dem *ausschließlichen* und den *sonstigen Gerichtsständen*. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur unter Kaufleuten möglich. Gegenüber privaten Personen sind Vereinbarungen über den Gerichtsstand meistens unwirksam.

a) Der gesetzliche Gerichtsstand

- falls er in einem Gesetz vorgeschrieben ist.

b) Der allgemeine Gerichtsstand

Der Gerichtsstand einer natürlichen Person ist an ihrem Wohnsitz. Hier kann jede Person klagen und verklagt werden.

Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person ist am Sitz ihrer Verwaltung.

c) Besondere Gerichtsstände

Zum allgemeinen Gerichtsstand kann zusätzlich ein besonderer Gerichtsstand hinzutreten. Der Kläger kann den für ihn günstiger liegenden Gerichtsstand wählen.

Ein besonderer Gerichtsstand besteht in *Unterhaltssachen* gegen den im Ausland wohnhaften Beklagten und bei *Deliktsansprüchen*.

d) Der ausschließliche Gerichtsstand

Ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, wenn er jeden anderen Gerichtsstand ausschließt, z. B. in *Miet- und Grundstücksangelegenheiten*.

5. Von der Klageeinbringung bis zum Urteil letzter Instanz beim zivilgerichtlichen Verfahren (Österreich)

Die Klageeinbringung

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverteilung wird eine Klage von einem/ mehreren Klägern gegen einen (oder mehrere) Beklagte(n) eingebracht.

Der Kläger hat - je nach Höhe des Streitwertes - für die Klageeinbringung **Pauschalgebühren** zu entrichten. Damit wird die Tätigkeit des Gerichtes der ersten Instanz "entlohnt". Diese Pauschalgebühren können als *Gerichtskostenmarken* in jeder Einlaufstelle erworben werden. Rechtsanwälte können die PG direkt an das Gericht überweisen. Die Pauschalgebühren betragen mindestens öS 220,- und erhöhen sich je nach Streitwert.

Die eingebrachte Klage/Antrag wird vom Richter geprüft, ob diese zur ordnungsgemäßen geschäftlichen Behandlung geeignet ist. Liegen Formfehler vor (z.B. Fehler bei der Parteienbezeichnung, Adresse, Fehlen der Anwaltsunterschrift bei Anwaltszwang etc.), wird die Klage zur Verbesserung zurückgestellt.

Variante 1: Bezirksgericht zuständig/ Geldbetrag eingeklagt:

Ist das **Bezirksgericht zuständig**, wird bei Klagen, die auf Bezahlung eines **Geldbetrages** gerichtet sind, vorerst ein schriftliches Vorverfahren ("*Mahnverfahren*") eingeleitet, auf Grund dessen *ohne vorherige Anhörung des Beklagten oder Prüfung* der Behauptungen des Klägers ein **bedingter Zahlungsbefehl** erlassen wird. Bedingung für dessen Wirksamkeit ist, dass dagegen kein Rechtsmittel ("Einspruch") erhoben wird.

Wird innerhalb von **2 Wochen ab Zustellung** (Tag der Übergabe des Zahlungsbefehles durch den Zusteller oder 1. Tag der Hinterlegung, wenn der Beklagte nicht angetroffen wird; immer mittels Einschreibersendung!)

- **kein Einspruch** gegen den Zahlungsbefehl erhoben, dann wird der Zahlungsbefehl "**rechtskräftig und vollstreckbar**" und es kann auf Grund dessen Exekution gegen den Beklagten geführt werden. Gegen den Zahlungsbefehl ist dann kein Rechtsmittel mehr zulässig;
- **verspätet Einspruch** erhoben, dann wird der Einspruch als verspätet mittels Beschluss zurückgewiesen (gegen den das Rechtsmittel des Rekurses in Frage kommt, der aber meist aussichtslos ist) und der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar. Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist eventuell ein Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* möglich, wenn die Frist ohne Verschulden des Wiedereinsetzungswerbers wegen eines unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses versäumt wurde (binnen 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses, welches die Versäumung verursacht hat).
- **Einspruch erhoben**, so wird das (**ordentliche**) Verfahren eingeleitet, bei dem erst geprüft wird, ob die Klagsforderung zu Recht besteht.

Variante 2: Bezirksgericht zuständig/ keine Geldleistung eingeklagt

Die eingebrachte Klage/ Antrag wird vom Richter geprüft und bei Formfehlern eventuell an den Kläger zur Verbesserung zurückgestellt. Ansonsten wird die Klage dem Beklagten

zugestellt und gleichzeitig der erste Verhandlungstermin ausgeschrieben, von dem der Beklagte und der Kläger verständigt werden.

Variante 3: Landesgericht zuständig

Im Verfahren vor dem Landesgericht (Streitwert über 10. 000,-- Euro oder Beschaffenheit des Streitgegenstandes) wird die Klage geprüft, gegebenenfalls zur Verbesserung zurückgestellt und dann

- entweder eine **Verhandlung ("erste Tagsatzung") anberaumt**, wenn auf Grund der Klage (oder der beigelegten Urkunden) nicht zu erwarten ist, dass der Beklagte prozessieren will (Vergleich, Anerkenntnis etc.)
- oder der Auftrag an den Beklagten erteilt, eine **Klagebeantwortung** mittels Schriftsatz (Frist: meist 4 Wochen) einzubringen.

Die (öffentliche, mündliche) Verhandlung

Die Verhandlungen sind im österreichischen Zivilverfahren *öffentlich und mündlich*.

Sonderregeln bestehen im *Eheverfahren* (Verhandlungen nicht öffentlich, keine 1. Tagsatzung, Versöhnungsversuch) und in allen "*außerstreitigen*" *Verfahren* wie Verlassenschaftverfahren (Mitwirkung des Bezirksgerichtes, Rechtspfleger bis öS 1 Mio. zuständig), Vormundschafts- und Kuratelverfahren, Annahme an Kindes statt, Anerkennung der Vaterschaft, Sachwalterschaftsverfahren, Beglaubigungsverfahren etc.

Nach Klageeinbringung wird vom Richter die mündliche Verhandlungen anberaumt. Sie dient zur *Beweisaufnahme* durch den Richter. Da eine Rechtssache in der Regel bei nur einem Verhandlungstermin nicht erschöpfend erörtert werden kann, wird diese in der Regel auf einen weiteren Termin **erstreckt oder vertagt**.

Grundsätze des Beweisverfahrens:

- **Unmittelbarkeit:** Beweise werden nur durch den erkennenden Richter aufgenommen, da sein persönlicher Eindruck am ehesten eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes gewährleistet (Ausnahme: Rechtshilfeersuchen an Richter eines anderen Gerichtes, weil Zeugen/ Gegenstände nicht (leicht) vor das erkennende Gericht gebracht werden können)
- **Amtswegigkeit:** Die Beweisaufnahme wird auch dann von Amts wegen durchgeführt, wenn die Parteien oder deren Vertreter nicht anwesend sind. (Ausnahme: beide Parteien/ Vertreter erscheinen nicht - das Verfahren ruht und kann erst nach Ablauf von drei Monaten auf Antrag wieder fortgesetzt werden)
- **Konzentration:** Das Verfahren soll konzentriert und schnell ablaufen; Beweisangebote können wegen Verschleppungsabsicht zurückgewiesen werden, Befristungen von Beweisen etc.

Beweis wird erhoben durch:

- Zeugen
- Urkunden
- Sachverständige

- Parteienvernehmung
- Augenschein

Hat der Richter alle (angebotenen) Beweise erhoben und ist die Rechtssache "spruchreif", wird die (letzte) **mündliche Verhandlung geschlossen**. Die Parteienvertreter müssen nun ihre Kosten (Vertretungskosten, Gebühren) bekannt geben ("Kostennote legen").

Ruhen des Verfahrens:

Ein mindestens dreimonatiger Stillstand des Verfahrens heißt "Ruhen": **Erscheinen** zu einem Verhandlungstermin **beide Parteien nicht**, so ruht das Verfahren kraft Gesetzes. Nach frühestens 3 Monaten kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Ruhen kann auch für die Dauer von mindestens 3 Monaten von den Parteien vereinbart werden (evtl. außergerichtliche Einigung möglich).

Ruhen des Verfahrens ist wegen der Amtswegigkeit nicht im Außerstreit-, Insolvenz- und Exekutionsverfahren möglich.

Klage (Deutschland)

Ist eine Prozesshandlung durch die der Kläger bei Gericht um Rechtsschutz nachsucht. Die Klage begründet das Prozessverhältnis zwischen den Parteien untereinander und zwischen den Parteien und dem Gericht. Unabhängig davon, ob die Klage zulässig oder begründet ist, ist sie Voraussetzung für ein Urteil. Durch das Urteil gewährt das Gericht entweder dem Kläger den begehrten Rechtsschutz, indem es der Klage entspricht, oder versagt ihm den Rechtsschutz durch Abweisung der Klage. Je nach dem Gegenstand, auf den sich das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bezieht, unterscheidet man zwischen Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen und den entsprechenden Urteilen. Diese Unterscheidung gibt es nicht nur im Zivilverfahren (§ 253 ZPO), sondern auch im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 42, 43 VwGO), dem Finanzgerichtsverfahren (§§ 40, 41 FGO) und dem Sozialgerichtsverfahren (§ 53 SGG).

Die Erhebung der Klage erfolgt durch die Zustellung des entsprechenden *Schriftsatzes*. Die Klageschrift muss enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
- die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
- einen bestimmten Antrag.

Eine Klageschrift soll darüber hinaus den Streitwert angeben, weil meist davon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt. Bei einem Streitwert bis zu 5. 000,- Euro ist in der Regel das Amtsgericht zuständig. Bei höheren Streitwerten ist regelmäßig das Landgericht zuständig.

Zustellung

Zustellung ist ein gesetzlicher Vorgang, bei dem einer bestimmten Person Kenntnis oder die Gelegenheit zur Kenntnisnahme von einem Schriftstück verschafft wird. Die Zustellung erfolgt in aller Regel durch die *Übergabe des Schriftstückes* und kann an jedem Ort, an dem der Empfänger angetroffen wird, erfolgen. Meist bedienen sich die Zustellungsveranlasser der Post. Seitens des Gerichts kann die Zustellung auch durch den *Gerichtswachtmeister* erfolgen. Für Privatpersonen ist die sicherste Art der Zustellung die durch den *Gerichtsvollzieher*. Wird der Empfänger nicht angetroffen, so ist auch eine Ersatzzustellung an eine im Haushalt lebende Person oder durch Niederlegung bei der Post möglich. Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ist die Zustellung nur durch besondere Erlaubnis des Gerichts (§ 188 ZPO) zulässig. Ist der Aufenthalt des Zustellungsempfängers unbekannt, kann die Zustellung auch in Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen. Für die Zustellung im Ausland gibt es internationale Verträge.

Über die Zustellung wird eine *Zustellungsurkunde* ausgefertigt. Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt reicht die schriftliche Bestätigung des Zustellungsadressaten aus.

Schriftliches Vorverfahren

Nach Eingang der Klage bei Gericht hat der Richter zwei Möglichkeiten, das Zivilverfahren zu betreiben. Es wird entweder ein *früher erster Termin* bestimmt oder aber das schriftliche Vorverfahren angeordnet (§ 276 ZPO). Mit der Zustellung der Klage wird bei dieser Verfahrensart der Beklagte zugleich aufgefordert, binnen *einer Notfrist von 2 Wochen* zu erklären, ob er sich überhaupt gegen die Klage verteidigen will. Außerdem erhält er eine Frist von mindestens weiteren 2 Wochen zur Klageerwiderung. Weiterhin wird der Beklagte auf die Folgen der Versäumung hingewiesen. Der Haupttermin wird später anberaumt.

Urteil

Ist eine gerichtliche Entscheidung, für die besondere Formen vorgeschrieben sind. Ein Urteil ergeht in aller Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung und nach Beratung. Immer aber entscheidet ein Urteil über eine Klage (im Strafprozess über eine *Anklage*). Urteile werden grundsätzlich schriftlich abgefasst und enthalten das Rubrum (Urteilkopf), den Tenor (Urteilsformel) sowie den *Tatbestand* und die *Entscheidungsgründe*. Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe können unter Umständen ganz wegfallen (z.B. im Zivilverfahren nach §§ 313a, 495a, 543 ZPO) oder abgekürzt werden (z.B. nach § 267 Abs.IV StPO).

Urteile in arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen, finanzgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren enthalten darüber hinaus auch noch eine Rechtsmittelbelehrung. Urteile ergehen »Im Namen des Volkes« und sind in Zivilverfahren binnen drei Wochen abgefasst zu den Akten zu bringen (§ 315 ZPO, § 275 StPO). Nach zivilprozessrechtlichen Grundsätzen gibt es verschiedene Arten von Urteilen, nämlich *End-, Zwischen-, Vorbehalts-, Grund-, Teil-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile*. Urteile sind Vollstreckungstitel, erwachsen in Rechtskraft und können in aller Regel mit Rechtsmitteln angefochten werden. Enthalten Urteile offensichtliche Schreibfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, so können sie berichtigt werden (§§ 319ff. ZPO).

6. Zuständigkeitsverteilung im Strafverfahren (Österreich)

Strafbare Handlungen

Den Strafgerichten obliegt die **Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen**. Gerichtlich strafbar ist eine Handlung, wenn diese zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

In verschiedenen **Gesetzen** sind derartige mit Strafe bedrohte Delikte normiert (z.B. Strafgesetzbuch - *StGB*, *Militärstrafgesetz*, *Suchtmittelgesetz* - *SMG*, *Waffengesetz*, *Verbotsgesetz*, *Finanzstrafgesetz*, aber auch *Mietrechtsgesetz*, *Telekommunikationsgesetz* - *TKG* oder *Zivildienstgesetz*).

Im Strafrecht unterscheidet man zwischen **Vergehen** (Strafdrohung bis 3 Jahre) und **Verbrechen** (Strafdrohung ab 3 Jahren), deren Verfolgung in Österreich den Bezirksgerichten, Gerichtshöfen, Geschworenengerichten als erste Instanz zusteht.

Zuständigkeitsverteilung im Strafverfahren

Unter Zuständigkeit versteht man die Zugehörigkeit einer bestimmten Rechtssache zum Geschäftskreis eines bestimmten Strafgerichtes innerhalb von Österreich.

Es gibt drei Arten der Zuständigkeit:

- die **sachliche** Zuständigkeit: Welcher Gerichtstyp ist in erster Instanz zuständig? z.B. Bezirksgericht, Gerichtshof Geschworenen- oder Schöffengericht
- die **örtliche** Zuständigkeit: Zu welchem Gerichtsstand ist die Rechtssache in örtlicher Hinsicht zugehörig? z.B. Bezirksgericht Liesing, Landesgericht für Strafsachen in Wien, Bezirksgericht Mödling
- die **funktionelle** Zuständigkeit: Welches Organ der Rechtspflege hat einzuschreiten? z.B. Untersuchungsrichter, Einzelrichter, Dreiersenat etc.

Die jeweilige Zuständigkeit der Gerichte wird bestimmt durch

- gesetzliche Vorschriften oder
- durch richterliche Entscheidung (sog. Delegation durch das Oberlandesgericht)

Zuständigkeit kraft gesetzlicher Vorschriften

Die örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Strafgerichtes richtet sich entweder nach

- dem **allgemeinen Gerichtsstand** des Beschuldigten:
 - Gerichtsstand des Tatortes oder
 - Gerichtsstand des Wohnsitzes, Aufenthaltes des Beschuldigten oder der Betretung
 - gewöhnlicher Aufenthalt bei Verfahrenseinleitung im Jugendstrafrecht

Es entscheidet das Zuvorkommen, welchem Gericht das Verfolgungsrecht zukommt. Bei Gefahr im Verzug sind auch an sich unzuständige Gerichte verpflichtet, erste Verfolgungshandlungen vorzunehmen.

- **Besondere Gerichtsstände**: a. Gerichtsstand des Zusammenhanges bei mehreren Straftaten b. Wohnsitz, Aufenthalt oder Betretung bei Auslandstaten oder OGH bestimmt einen Gerichtsstand c. Jugendstrafsachen sind immer gemeinsam mit der Strafsache gegen einen Erwachsenen vor dem für Jugendstrafsachen zuständigen Gericht zu führen

- **Individuelle Gerichtsstände:** z.B. Medienrecht

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich im Strafverfahren nach der **Art des begangenen Deliktes** und nach der **Strafdrohung**:

	Bezirksgericht	Einzelrichter des Gerichtshofes 1.Instanz	Schöffengericht	Geschworenengericht
<i>Besetzung</i>	ein Berufsrichter	ein Berufsrichter	<u>zwei</u> Berufsrichter und <u>zwei</u> Schöffen	<u>drei</u> Berufsrichter und <u>acht</u> Geschworene (Geschworenenbank)
<i>Strafdrohung Freiheitsstrafe</i>	bis 1 Jahr oder nur Geldstrafe	1 Jahr bis 5 Jahre	größer als 5 Jahre	lebenslange Freiheitsstrafe oder zeitliche Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren
<i>Art des begangenen Deliktes</i>	nur Vergehen	weder Geschworenengericht noch Bezirksgericht ist zuständig z.B. gefährliche Drohung Freiheitsentziehung, Nötigung etc.	z.B. räuberischer Diebstahl, Vergewaltigung, Amtsmissbrauch, Tötung auf Verlangen etc.	politische Delikte, Mord, Totschlag

1. Instanz:

Das Bezirksgericht entscheidet als erste Instanz immer durch Einzelrichter.

Die Gerichtshöfe 1. Instanz üben ihre Tätigkeit entweder als Einzelrichter oder als Schöffengericht aus:

- Einzelrichter
- Schöffengericht: 2 Berufsrichter, zwei Schöffen, Vorsitz führt ein Richter

Das Geschworenengericht setzt sich aus 3 Berufsrichtern und 8 Geschworenen zusammen.

2. Instanz:

- **Gerichtshof als Ratskammer** (3 Richter)
- **Gerichtshof als Dreirichterssenat**
- **Oberster Gerichtshof als Dreier- oder Fünfersenat**, ausnahmsweise als sog. "verstärkter Senat" (= 11 Mitglieder)

Zuständigkeit auf Grund richterlicher Entscheidung

Delegation = Übertragung eines Rechtsstreites durch ein OLG/ den OGH von einem zuständigen Gericht an ein anderes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. *Handlungsunfähigkeit* des Gerichtes bei Befangenheit aller Richter).
Gerichtsstand in Deutschland

Meint im Strafrecht die **örtliche Zuständigkeit** im 1. Rechtszug für die Untersuchung und die Entscheidung einer Strafsache. Von ihr hängt auch die Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaft ab (§ 143 Abs.I GVG).

Man unterscheidet:

- **Hauptgerichtsstände** (Tatort, Wohnsitz und Ergreifungsort);
- **subsidiäre Gerichtsstände** (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, letzter Aufenthalt im Inland);
- **besondere Gerichtsstände** (z.B. bei Pressesachen oder für zusammenhängende Strafsachen).

Besetzung der Richterbank

- *Amtsgericht* entscheidet im Regelfall mit **1 Berufsrichter (Strafrichter)**, seine Zuständigkeit erstreckt sich auf *Vergehen* und *Verbrechen*, wenn kein höheres Strafmaß als 2 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. In schwereren Fällen entscheiden über alle Verbrechen und Vergehen 1 Berufsrichter und 2 Schöffen (Schöffengericht), wenn eine höhere Strafe als vier Jahren nicht zu erwarten ist.
- *Landgericht* entscheidet
 - in Berufungsverfahren entscheidet **kleine Strafkammer mit 1 Berufsrichter und 2 Schöffen**.
 - in erstinstanzlichen Verfahren ist die große Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern und zwei Schöffen insbesondere für Straftaten zuständig, die eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren erwarten lassen, diese Kammer ist für schwerwiegende Staatsschutzdelikte zuständig; bei besonders schwerwiegenden Verbrechen (z. B. Mord, Totschlag, sexueller Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung mit Todesfolge, besonders schwere Brandstiftung) entscheidet eine Strafkammer als **Schwurgericht mit drei Richtern und zwei Schöffen**.

Spruchkörper beim Landgericht heißen "*Kammer*" (z.B. Strafkammer), beim Oberlandesgericht und den noch höheren Gerichten "*Senat*".

- *Oberlandesgericht* entscheidet grundsätzlich mit **drei Richtern**, einschließlich des Vorsitzenden
 - in erstinstanzlichen Strafsachen in der Hauptverhandlung und bei der Schlussentscheidungen : 5 Richter, z.B. Landesverrat, Völkermord
 - im ersten Rechtszug in politischen Strafsachen (§ 120 GVG), z.B. terroristische Gewalttaten
 - für die Revision gegen die Berufungsurteile des LG

- für die Sprungrevision gegen amtsgerichtliche Urteile

Strafrichter

Oberbegriff für alle in Strafsachen tätigen Richter.

Der Begriff kann aber auch den beim Amtsgericht als Einzelrichter tätigen "Strafrichter" bezeichnen

(Gegensatz: Kollegialgerichte, nämlich *Schöffengericht* - beim Amtsgericht - , *Strafkammer* - beim Landgericht - und *Strafsenat* - beim Oberlandesgericht, beim Bayer. Obersten Landesgericht und beim BGH).

Verbrechen - Vergehen

Gemeinsamer Oberbegriff für beide: Delikt oder Straftat.

- "**Verbrechen**" heißt eine Straftat, die mindestens mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bedroht ist, wobei es auf den Regelstrafrahmen ankommt.
- "**Vergehen**", wenn die angedrohte Mindeststrafe unter 1 Jahr liegt.

7. Ablauf eines Strafverfahrens (Österreich)

Die Beteiligten am Strafprozess

Im Strafverfahren sind folgende Beteiligte in chronologischer Reihenfolge beteiligt:

Der Beschuldigte

Besteht der Verdacht, dass eine Person über 14 Jahre eine strafbare Handlung begangen hat, so wird diese ab Einbringung der Anklageschrift oder Einleitung der Voruntersuchung durch den StA als Beschuldigter bezeichnet. Die Stellung als Beschuldigter ergibt sich aus den zur Last gelegten Anschuldigungen.

Das Gesetz bezeichnet ihn je nach Verfahrensart und Prozessstadium verschieden:

- a) Im Schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahren wird der Verdächtige zum **Beschuldigten**, wenn der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift eingebracht wurde. Nach Anordnung der Hauptverhandlung wird er zum **Angeklagten**; dies bleibt auch im Rechtsmittelverfahren.
- b) Im Verfahren vor dem Einzelrichter oder vor dem Bezirksgericht heißt er in der ersten Instanz **Beschuldigter**, im Rechtsmittelverfahren wird er zum **Angeklagten**.

Der Staatsanwalt

Als öffentlicher Ankläger macht der Staatsanwalt den Strafanspruch des Staates geltend. Sobald dieser durch eigene Wahrnehmung oder Meldungslegung durch die Exekutive von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, hat dieser von Amts wegen zu verfolgen und das Erforderliche zu veranlassen.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen (§ 34 StPO).

Der Privatankläger

Eine zur Privatanklage berechtigte Person ist Partei des Strafverfahrens. Das Recht, innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis der Tat Privatanklage zu erheben, ergibt sich aus dem Strafgesetz (z.B. üble Nachrede, Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung, Verletzung des Briefgeheimnisses etc. sind **Privatanklagedelikte**).

Der Privatbeteiligte

Behauptet jemand, durch eine strafbare Handlung geschädigt worden zu sein, so kann er sich mit seinen zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schadenersatz, Herausgabe von Sachen) dem Strafverfahren anschließen.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (d.h. er hat die Möglichkeit, bei einem Zivilgericht als Kläger eine Klage gegen den angeblichen Schädiger zu erheben).

Im Falle eines Schuldspruches sollte das Strafgericht auch über die Ansprüche des Privatbeteiligten entscheiden, was in der Praxis selten vorkommt - auch hier kommt es zu einer Verweisung des Geschädigten auf den Zivilrechtsweg.

Strafprozessordnung Hauptverhandlung und Urteil

3. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§§ 228 bis 231)
4. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung (§§ 232 bis 238)
5. Beginn der Hauptverhandlung (§§ 239 bis 244)
6. Vernehmung des Angeklagten (§ 245)
7. Beweisverfahren (§§ 246 bis 254)
8. Vorträge der Parteien (§ 255, 256)
9. Urteil des Gerichtshofes (§§ 257 bis 267)
10. Verkündung und Ausfertigung des Urteiles (§§ 268 bis 270)
11. Protokollführung (§§ 271, 272)
12. Vertagung der Hauptverhandlung (§§ 273 bis 276a)

Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, die dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginn der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden (§ 239 StPO).

Beweisverfahren

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur, wenn der Gegner zustimmt (§ 246 StPO).

Zeugen und **Sachverständige** werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung *zur Angabe der Wahrheit* zu ermahnen. Sachverständige, die den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, die im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern (§ 247 StPO).

Vorträge der Parteien

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der **Ankläger das Wort**, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl wegen der Schuld des Angeklagten als auch wegen der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Der Privatbeteiligte erhält zunächst *nach dem Staatsanwalt* das Wort. *Dem Angeklagten* und seinem *Verteidiger* steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Privatbeteiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Verteidiger jedenfalls *die Schlussrede* (§ 255 StPO).

Urteil des Gerichtshofes

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof *zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer* zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt (§ 257 StPO).

Verkündung und Ausfertigung des Urteiles

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen und ist *in öffentlicher Sitzung* vom Vorsitzenden das Urteil samt dessen wesentlichen Gründen unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden *Rechtsmittel* (§ 288 StPO).

Die Beteiligten am Strafprozess (Deutschland)

Staatsanwaltschaft

- Staatsanwaltschaften gibt es beim Landgericht (Behördenleiter: Leitender Oberstaatsanwalt), beim Oberlandesgericht (Generalstaatsanwalt) und beim Bundesgerichtshof (Generalbundesanwalt), in Bayern auch beim Bayerischen Obersten Landesgericht.
- Zuständig v.a. für Ermittlungsverfahren, Erhebung und Vertretung der Anklage, Strafvollstreckung.
- Der einzelne Staatsanwalt handelt stets in Vertretung oder im Auftrag des Behördenleiters (Weisungsbefugnis).

Beschuldigter - Angeschuldigter - Angeklagter

- " Person zum Beschuldigten *Beschuldigter*": Jemand, gegen den wegen Verdachts einer Straftat ermittelt wird. Der Gesetzgeber hat den Begriff des Beschuldigten nicht definiert. Definiert sind in § 157 StPO nur die Begriffe Angeschuldigter und Angeklagter. Sobald seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, wird diese Person zum Beschuldigten.
- "*Angeschuldigter*": Ein Beschuldigter, gegen den bereits Anklage erhoben ist.
- "*Angeklagter*": Ein Angeschuldigter, gegen den bereits die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet ist .

Strafantrag - Strafanzeige

- "*Strafanzeige*": Mitteilung des Verdachts einer Straftat mit der Anregung, deren Verfolgbarkeit zu überprüfen. Kann von jedermann bei Staatsanwaltschaft, Polizei oder Amtsgericht erstattet werden (§ 158 I 1. Variante StPO).
- Zum "*Strafantrag*" wird die Anzeige, wenn Anzeigeerstatte die Strafverfolgung wünscht. Kann ebenfalls von jedermann gestellt werden.

Davon zu unterscheiden:

"Strafantrag" des Verletzten bei Antragsdelikten (§ 158 II StPO, § 77 StGB): Er stellt dann - aber auch nur dann - eine Voraussetzung der Strafverfolgung dar, wenn kraft Gesetzes die Strafverfolgung nur auf Strafantrag eintritt, z.B. bei Beleidigung. Antragsfrist: 3 Monate ab Kenntnis

Ablauf des Strafverfahrens nach dem deutschen Recht

Ein Strafverfahren läuft in vier Stufen ab. Die erste Stufe ist das **Ermittlungsverfahren** oder vorbereitende Verfahren. Die zweite Stufe ist das **Eröffnungsverfahren** des

Gerichts. Bei der dritten Stufe handelt es sich um das eigentliche **Hauptverfahren** einschließlich des Rechtsmittelverfahrens bis zur Rechtskraft. Die vierte Stufe ist das **Vollstreckungsverfahren**.

Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eingeleitet, entweder von Amts wegen oder auf Strafanzeige. In bestimmten Spezialgebieten sind auch sonstige Behörden zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren berufen (z.B. Steuerfahndung des Finanzamts).

Die Untersuchungen sind neutral durchzuführen, d.h. nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände sind zu berücksichtigen. "Herrin" des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. Sie kann selbst Ermittlungen vornehmen oder sonstige zuständige Stellen (meist die Polizei) damit beauftragen. Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren **einstellt**.

Eröffnungsverfahren

Nach Einreichung der **Anklageschrift** bei Gericht prüft der Richter, ob nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigte der angeklagten Straftat hinreichend verdächtig ist. Ist dies der Fall, so beschließt der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens. Anderenfalls beschließt der Richter die Nichteröffnung des Hauptverfahrens und begründet seinen Beschluss. Aus der Begründung muss sich ergeben, ob die Nichteröffnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgt. Ein solcher Beschluss ist dem **Angeschuldigten** bekannt zu machen. Der Staatsanwaltschaft ist hingegen der Beschluss zuzustellen, weil sie sofortige Beschwerde einlegen kann.

Hauptverfahren

Es beginnt mit dem **Eröffnungsbeschluss**, mit dem die Anklage (auch teilweise) zugelassen wird. Das Hauptverfahren dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Es endet also nicht bereits mit dem ersten Urteil, es sei denn, dieses wird rechtskräftig. Zum Hauptverfahren gehören auch alle Rechtsmittelinstanzen (Berufungsverhandlung und Revisionsverfahren). Der **Beschuldigte** heißt während des Hauptverfahrens Angeklagter. An das Hauptverfahren schließt sich im Falle einer Verurteilung das **Vollstreckungsverfahren** an. In dem Hauptverfahren entscheidet das Gericht über die Schuld des Angeklagten und über die Verhängung einer eventuellen Strafe. Das Kernstück dieses Verfahrensabschnittes ist die **Hauptverhandlung**. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bestimmt der Vorsitzende des Gerichts einen Termin und ordnet die erforderlichen Ladungen an. Der Angeklagte ist mit dem **Eröffnungsbeschluss** zu laden. Die Ladung des Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Hauptverhandlungstermin muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen

Hauptverhandlung

Hauptverhandlung ist gesonderten Beschluss, der mit dem Urteil verkündet wird. In der Hauptverhandlung wird der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt.

Die Verhandlungsleitung erfolgt durch den Vorsitzenden (Richter). Er hat den anderen Verfahrensbeteiligten zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen oder die Sachverständigen zu stellen. Nach § 241a StPO hat der Vorsitzende allerdings Zeugen unter 16 Jahren selbst (also allein) zu vernehmen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Danach stellt der Vorsitzende fest, ob der Angeklagte und sein Verteidiger anwesend und alle erforderlichen Beweismittel herbeigeschafft sind. Insbesondere stellt er fest, ob alle geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind. Danach verlassen die Zeugen (meist nach Belehrung über die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und über die Strafbarkeit falscher Aussagen) den Gerichtssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten zur Person und über seine persönlichen Verhältnisse. Darauf verliest der Staatsanwalt die Anklageschrift, eventuell mit den im Eröffnungsbeschluss erfolgten Änderungen. Sodann weist der Vorsitzende den Angeklagten darauf hin, dass es ihm freistehe, zur Sache auszusagen. Ist er zur Aussage bereit, äußert er sich anschließend zur Sache.

Nach der Vernehmung des Angeklagten erfolgt die Beweisaufnahme. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und danach der Angeklagte bzw. sein Verteidiger die Gelegenheit zu ihren Schlussvorträgen (Plädoyer). Der Angeklagte erhält das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung schließt mit dem **Urteil**. Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Bei einer **Geldstrafe** sind die Anzahl und Höhe der Tagessätze aufzunehmen. Wird die **Freiheitsstrafe** zur Bewährung ausgesetzt, erfolgt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (Strafaussetzung) oder wird von Strafe abgesehen, so ist auch dies in der Urteilsformel festzuhalten. Im übrigen liegt die Abfassung der Urteilsformel im Ermessen des Gerichts. Der Urteilsformel folgen die Angaben der angewandten Paragraphen. Das Urteil ergeht im Namen des Volkes und wird durch Verlesung der Urteilsformel verkündet. Außerdem werden die Urteilsgründe ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt.

Wird die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht diese Entscheidungen durch einen gesonderten Beschluss, der mit dem Urteil verkündet wird.

8. Rechtsmittel (Österreich)

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Berufung):

Ist eine Partei mit dem Urteil nicht einverstanden, steht ihr das Rechtsmittel der **Berufung** zu. Diese ist *beim Gericht erster Instanz einzubringen*, welches die Berufung dann an die zweite Instanz weiterleitet.

Wirkungen der Berufung:

-aufschiebende Wirkung: Das Urteil erster Instanz wird nicht rechtskräftig und vollstreckbar

-aufsteigende Wirkung: Grundsätzlich ist für das Berufungsverfahren das im Instanzenzug übergeordnete Gericht zuständig

-Zweiseitigkeit: Gegner des Rechtsmittelwerbers hat im Berufungsverfahren auch rechtliches Gehör durch die Möglichkeit der Einbringung einer Berufungsbeantwortung

Im Rechtsmittelverfahren besteht **Anwaltszwang!** (=Berufungsschrift ist von einem Anwalt zu unterfertigen). Die Berufung muss **mittels Schriftsatz** vom Anwalt eingebracht werden. Die Berufung kann beim Gericht, das das Urteil erlassen hat, mündlich zu Protokoll gegeben werden, wenn nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren Anwaltszwang bestand und an Gerichtsorten nicht wenigstens 2 Anwälte ihren Sitz haben (- daher nie in Wien!)

Der Berufungswerber hat - je nach Höhe des Streitwertes - auch für die Berufung **Pauschalgebühren** zu entrichten. Damit wird die Tätigkeit des Gerichtes der zweiten Instanz "entlohnt". Diese Pauschalgebühren können als *Gerichtskostenmarken* in jeder Einlaufstelle erworben werden. Rechtsanwälte können die PG direkt an das Gericht überweisen.

Berufungsfrist: 4 Wochen ab Zustellung

Instanzenzug:

Bezirksgericht-Landesgericht
Landesgericht - Oberlandesgericht

Vorsicht! Bei **mündlich verkündeten** Urteilen muss die **Berufung angemeldet** werden:

- gleich nach Urteilsverkündung
- innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des letzten Verhandlungsprotokolles

Nur wenn die Berufung angemeldet wurde, darf diese dann auch tatsächlich erhoben werden!

Berufungsbeschränkungen: Die Berufung ist gegen Urteile I. Instanz jeder Art zulässig, gegen Ersturteile mit einem Streitwert € 2. 000,- nicht übersteigenden Streitwert jedoch nur wegen:

Berufungsgründe

1. *Nichtigkeit*
2. *wesentliche Verfahrensmängel*
3. *unrichtige Sachverhaltsfeststellung*
4. *unrichtige rechtliche Beurteilung*

Das Berufungsverfahren (= Verfahren zweiter Instanz)

Nach Einbringung der Berufung beim Gericht erster Instanz ordnet dieses an, dass die Berufungsschrift der gegnerischen Partei zugestellt wird. Diese kann dann binnen einer Frist von *4 Wochen* ab Zustellung eine **Berufungsbeantwortung** einbringen. Die Berufungsbeantwortung dient der Widerlegung der Berufungsgründe.

Berufungs- und Berufungsbeantwortungsschrift werden dann vom Erstgericht dem Berufungsgericht vorgelegt, das nach einem *Vorverfahren* (ist die Berufung überhaupt zulässig, rechtzeitig etc.?) ein *Berufungshauptverfahren* durchführt. Es gelten für dieses Verfahren die gleichen Grundsätze wie für das Verfahren erster Instanz, auf eine öffentliche, mündliche Berufungsverhandlung können die Parteien aber verzichten (Regelfall!).

Das **Berufungsgericht entscheidet** über die Berufung

- mit **Beschluss**:
 - Urteil und Verfahren erster Instanz nichtig, Rechtssache wird an das zuständige Erstgericht zurückverwiesen; oder Klage war wegen Nichtigkeitsgrund nicht zulässig, Klage wird zurückgewiesen
 - Urteil wegen Verfahrensmangel aufgehoben, Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen
 - Berufung wird zurückgewiesen ("verworfen"), weil diese nicht zulässig ist
- mit **Urteil**: Bestätigung oder Abänderung des Urteils erster Instanz

Rechtsmittel gegen das Urteil zweiter Instanz (Revision)

Gegen Urteile des Berufungsgerichtes steht (sehr eingeschränkt) das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof zu.

Die Revision kann nur erhoben werden, wenn

- der Streitwert **€ 20. 000,- übersteigt** - gilt nicht für familienrechtliche Streitigkeiten und für Bestandstreitigkeiten (Kündigung, Räumung, Bestehen eines Vertrages)
- und
- die Entscheidung des Berufungsgerichtes sich mit einer Rechtsfrage, die zur Wahrung der *Rechtssicherheit, der Rechtseinheit oder der Rechtsentwicklung* erhebliche Bedeutung zukommt, beschäftigt

Die Aufgabe des OGH ist es, nur wesentliche Rechtsfragen zu prüfen, er hat eine **Leitfunktion**, weswegen der Zugang zum OGH auch beschränkt ist.

Wirkungen der Revision:

- aufschiebende Wirkung: Das Urteil erster Instanz wird im Umfang der Revisionsanträge nicht rechtskräftig und vollstreckbar
- aufsteigende Wirkung: Für das Revisionsverfahren ist immer der Oberste Gerichtshof zuständig
- Zweiseitigkeit: Gegner des Rechtsmittelwerbers hat im Revisionsverfahren auch rechtliches Gehör durch die Möglichkeit der Einbringung einer Revisionsbeantwortung

Im Revisionsverfahren besteht absoluter **Anwaltszwang**.

Der Revisionswerber hat auch für die Revision **Pauschalgebühren** zu entrichten. Damit wird die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes "entlohnt".

Revisionsfrist: 4 Wochen ab Zustellung des Berufungserkenntnisses

Instanzenzug:

- Landesgericht - Oberster Gerichtshof
- Oberlandesgericht - Oberster Gerichtshof

Der OGH entscheidet durch Beschluss oder Urteil.

Bei Nichtzulassung der Revision durch den OGH hat der Rechtsmittelwerber die Möglichkeit der sog. "**außerordentlichen Revision**" an den OGH in der er darlegen muss, warum doch eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung ist. Die außerordentliche Revision ist auch gleichzeitig als Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil auszuführen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist nach nationalem Recht **unanfechtbar!**
Beachte aber: Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse (=Rekurs)

Der Rekurs ist das ordentliche Rechtsmittel gegen Beschlüsse der ersten oder zweiten Instanz. z.B. Besitzstörungsendbeschluss, Zahlungsaufträge, Beschluss über Sachverständigengebühren, Beschluss über Bewilligung der Verfahrenshilfe, Klagszurückweisung, Beschluss auf Erstreckung einer Verhandlung, Beweisbeschluss, Übergabe- oder Übernahmearauftrag im Bestandverfahren etc.

Beschlüsse sind dann **selbständig anfechtbar**, wenn dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, kann ein Beschluss eventuell mit der nächsten selbständig anfechtbaren Entscheidung angefochten werden (**verbundener Rekurs**).

Eine Reihe von Beschlüssen sind jedoch **unanfechtbar** (z.B. Bewilligung der Wiedereinsetzung eines Verfahrens).

Das Rechtsmittel des Rekurses hat in der Regel **keine aufschiebende Wirkung**, der Beschluss wird mit Zustellung oder Verkündung vollstreckbar, wenn er einen Leistungsbefehl enthält.

Rekursfrist: 14 Tage (4 Wochen bei zweiseitigem Rekurs mit Rekursbeantwortung)

Gegen Beschlüsse der 2. Instanz steht das Rechtsmittel des **Revisionsrekurses an den OGH** zur Verfügung (Streitwert über € 20. 000,- erstinstanzlicher Beschluss nicht zur Gänze bestätigt).

Unzulässig ist der Revisionsrekurs

- über den Kostenpunkt
- in Besitzstörungsangelegenheiten
- über Sachverständigengebühren
- über Verfahrenshilfe

Rechtsmittel im Strafverfahren

Gegen die Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz stehen nur die Rechtsmittel der **Nichtigkeitsbeschwerde** und der **Berufung** offen. Die Nichtigkeitsbeschwerde geht an den Obersten Gerichtshof, die volle Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz (§ 280 StPO).

Die ordentlichen Rechtsmittel im Strafverfahren sind:

1. die Beschwerde gegen Beschlüsse
2. die Nichtigkeitsbeschwerde und die Strafberufung richtet sich gegen die Urteile der Kollegialgerichte (der Schöffen- und Geschworenengerichte) und erfasst materielle wie formelle Fehler; über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet Oberster Gerichtshof in einer *Zusammensetzung von grundsätzlich 5 Berufsrichtern*
3. die volle Berufung gegen die Urteile der Einzelrichter und Bezirksgerichte, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht angefochten werden können

Rechtsmittel (Deutschland)

Rechtsbehelfe - Rechtsmittel

- "*Rechtsbehelf*": Gesuch, mit dem eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung angefochten wird. Als Oberbegriff umfasst er auch das
- "*Rechtsmittel*": Rechtsbehelf, auf den hin ein höheres Gericht die angefochtene Entscheidung nachprüft.

Als "Rechtsmittel" bezeichnet man deshalb nur folgende Rechtsbehelfe:

"*Berufung*": Eröffnet eine neue Tatsacheninstanz.

"*Revision*": Eröffnet nur die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung.

"*Beschwerde*": Statthaft gegen Beschlüsse und Verfügungen.

Instanzenzug:

Die Berufung

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen alle Urteile, die in **1. Instanz** erlassen werden. Vor der 2. Instanz wird der Prozess **in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht** nochmal neu geführt.

Erstinstanzlich sind die Amts- oder Landgerichte zuständig. Die zweite Instanz bilden die Land- oder Oberlandesgerichte und drittinstanzlich ist der Bundesgerichtshof zuständig.

Ist das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig, so ist für Berufungen das Landgericht zuständig. Das gilt allerdings nicht für familienrechtliche Streitigkeiten. Da geht die Berufung vom Amtsgericht an das Oberlandesgericht.

Berufungen gegen Entscheidungen der Landgerichte gehen an das Oberlandesgericht.

Amtsgericht-Landgericht

Landgericht -Oberlandesgericht

Familiengericht – Oberlandesgericht

In der Berufungsinstanz (**2. Instanz**) wird der Prozess **völlig neu** geführt. Alle Beweise müssen neu erhoben werden, und kein Richter darf mitwirken, der in der Vorinstanz schon einmal entschieden hat.

Die Berufung kann nur eingelegt werden, wenn die **Beschwer** (d. h. die durch das Urteil einer Partei auferlegte Belastung 600,- Euro übersteigt. Die Beschwer darf nicht mit dem Streitwert verwechselt werden. Das ist beispielsweise für den Beklagten der Fall, wenn er zu einer Zahlung von mehr als 600,- Euro verurteilt wird oder beim Kläger, wenn ihm durch das Urteil von seiner Klagforderung mehr als 600,- Euro abgezogen werden.

In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, z. B. Ehescheidung, ist die Berufung immer zulässig.

Die Berufung wird durch Einreichung einer **Berufungsschrift** beim übergeordneten Land- bzw. Oberlandesgericht eingelegt. Sie muss begründet werden und von einem bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Berufungsfrist: 1 Monat ab Zustellung des Urteils

Die Revision

Die Revision ist ein gegen Urteile zugelassenes Rechtsmittel, das nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden kann.

Zulässigkeit:

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten muss die Revisionssumme von € 30. 000,- überschritten sein.

Für die Revision gegen deren Entscheidung ist der Bundesgerichtshof zuständig.

In Strafsachen: gegen die Urteile des LG und des OLG als Gerichte 1. Instanz gibt es keine Berufung, sondern nur die Revision, über die der BGH entscheidet.

Instanzenzug:

Landgericht -Bundesgerichtshof
Oberlandesgericht-Bundesgerichtshof

Revisionsfrist: 1 Monat ab Zustellung des abgefassten Urteils

Die Revision kann ausnahmsweise auch anstelle der Berufung eingelegt werden, so dass die Berufungsinstanz entfällt (sog. **Sprungrevision**).

Instanzenzug:

Amtsgericht-Oberlandesgericht
Landgericht -Bundesgerichtshof

Die Beschwerde

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen Urteile, sondern gegen Beschlüsse des Gerichts oder gegen Verfügungen seines Vorsitzenden.

In einem Berufungsverfahren kann eine falsche Anwendung des Rechts durch das erstinstanzliche Gericht gerügt werden. Es kann aber auch noch zu den Tatsachen verhandelt werden und - in gewissen Grenzen - neuer Sachverhalt vorgetragen werden. Dagegen können in einem Revisionsverfahren nur Rechtsfehler des Berufungsgerichtes gerügt werden. Als Sachverhalt muss von den Feststellungen des Berufungsgerichtes ausgegangen werden. Neuer Sachvortrag oder eine Änderung der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes sind ausgeschlossen.

9. Tätigkeit des Rechtsanwalts (Österreich)

Sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren können (müssen) die Verfahrensparteien sich eines Rechtsanwaltes bedienen. **Voraussetzung** für die Berufsausübung als Rechtsanwalt sind nach österreichischem Recht:

13. das Studium der Rechtswissenschaften

14. Absolvierung des Gerichtsjahres

15. Berufstätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei (dzt. 5 Jahre)

16. erfolgreiche Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung

Sind diese 4 Voraussetzungen erfüllt, kann eine Eintragung in die bei der jeweiligen Landeskammer der Rechtsanwälte (RAK) aufliegenden **Liste der Rechtsanwälte** erfolgen. Erst ab diesem Zeitpunkt darf die *Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt"* geführt werden.

Im Strafverfahren besteht eine eigene Verteidigerliste beim jeweils zuständigen Oberlandesgericht, in die sich alle die Rechtsanwaltschaft wirklich ausübenden Rechtsanwälte als "Verteidiger in Strafsachen" eintragen lassen können.

Andere bei Rechtsanwälten tätigen Juristen ohne absolvierte Rechtsanwaltsprüfung werden als *"Rechtsanwaltsanwärter"* bezeichnet. Diese sind berechtigt, auf Grund des absolvierten Studiums und ihrer Praxiserfahrung Verhandlungen zu verrichten und annähernd alle anderen Tätigkeiten im Klientenverkehr auszuüben, die ein eingetragener Rechtsanwalt auch ausübt.

Rechtsanwaltsanwärter mit der *"kleinen LU"* (von der RAK ausgestellte Legitimationsurkunde) sind berechtigt, Verhandlungen vor Bezirksgerichten

- im Zivilrecht: wenn der Streitwert 4. 000,- Euro übersteigt, siehe auch absoluter Anwaltszwang)
- im Strafrecht mit einer Strafdrohung bis 1 Jahr

zu verrichten. Die sog. *"große LU"* berechtigt den Rechtsanwaltsanwärter zur Vertretung bei allen anderen Verfahren.

Die **Tätigkeit des Rechtsanwaltes** ist *im Zivilverfahren die eines Beraters und Vertreters seiner Mandanten, im Strafverfahren die eines Beistandes (nie Stellvertreters!)*. Im allgemeinen umfasst die Tätigkeit eines Anwaltes die Vertretung vor Gericht oder Behörden, die Beratung (z. B. Vertragsgestaltung, Errichtung von Testamenten), oftmals auch den neuen Bereich der Mediation (Konfliktregelung im Vorfeld eines Rechtsstreites).

Der Anwalt kann nach Unterfertigung einer entsprechenden **Vollmacht** durch den Klienten diesen vor allen österreichischen Gerichten und Behörden vertreten. Der Rechtsanwalt unterliegt keinem Kontrahierungszwang, d.h. er kann sich seine Mandanten aussuchen (Ausnahme: Pflicht-/ Amts- und Verfahrenshilfeverteidiger werden den Beschuldigten im Strafverfahren bei notwendiger Verteidigung ex lege beigegeben).

Der Rechtsanwalt ist an seine **Verschwiegenheitspflicht** gebunden (Entschlagungsrecht im Verfahren!) und darf nie beide Parteien eines Rechtsstreites vertreten.

In jedem Bundesland gibt es eine eigene Rechtsanwaltskammer (RAK). Die RAK ist eine berufliche Interessenvertretung. Bundesweite Angelegenheiten werden vom Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) koordiniert.

Jeder Rechtsanwalt ist Mitglied in der Rechtsanwaltskammer seines Bundeslandes. Er unterliegt der **Disziplinargerichtsbarkeit**, die von Disziplinarräten und in letzter Instanz von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) beim OGH ausgeübt wird.

Derzeit gibt es in Österreich ca. 3.600 Rechtsanwälte und ca. 1.600 Rechtsanwaltsanwärter.
Stand 1997: Wien ca. 1.400 - Burgenland ca. 40 - Niederösterreich ca. 270 - Oberösterreich ca. 440 - Salzburg ca. 300 - Steiermark ca. 360 - Kärnten ca. 200 - Tirol ca. 350 - Vorarlberg ca. 150

Rechtsanwalt (Deutschland)

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt kein Gewerbe, sondern einen freien Beruf aus. Nur ihm ist es gestattet, die umfassende und geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vorzunehmen. Jeder Jurist, der die Zweite Staatsprüfung (**Assessorexamen**) bestanden hat, kann die Zulassung als Rechtsanwalt beanspruchen. Ein Rechtsanwalt muss also **die Befähigung zum Richteramt** haben und durch die jeweilige **Landesjustizverwaltung** zugelassen sein.

Die Zulassung wird auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung erteilt. Auf sie hat grundsätzlich jeder Anspruch, der die Befähigung zum Richteramt erworben oder (Staatsangehörige der EG) die Eignungsprüfung bestanden hat, wenn nicht einer der Versagungsgründe des § 7 BRAO vorliegt (Unwürdigkeit, Berufsunfähigkeit, wegen körperlichen Gebrechens, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafrechtlicher Verurteilung).

Zugleich mit der Zulassung zur Anwaltschaft ist die Zulassung bei einem bestimmten Gericht auszusprechen. Auch diese darf nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden, z. B. wenn der Ehegatte als Richter an dem Gericht tätig ist oder der Bewerber selbst innerhalb der letzten 5 Jahre dort tätig war.

In *Strafverfahren* kann der Rechtsanwalt vor jedem Gericht in der Bundesrepublik auftreten.

In *Zivilverfahren* kann er nur vor dem Gericht auftreten, bei dem er zugelassen ist (LG, OLG, BGH). Dies gilt nicht für die Amtsgerichte. In Zivilsachen kann ein Rechtsanwalt vor jedem Amtsgericht auftreten. Bei dem Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant handelt es sich in der Regel um einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach der **Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung** (BRAGO), sofern nicht eine davon abweichende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wird. Der Rechtsanwalt unterliegt der Schweigepflicht.

Rechtsanwälte sind Berater ihrer Auftraggeber in allen Rechtsangelegenheiten. Allerdings hat die zunehmende Kompliziertheit der einzelnen Rechtsgebiete dazu geführt, dass sich auch Rechtsanwälte spezialisiert haben. Wenn sie sich auf einem bestimmten Gebiet fortgebildet haben, dürfen sie sich nach der Beibringung von Leistungsnachweisen als Fachanwalt bezeichnen und auch ohne eine solche Prüfung Schwerpunkte ihrer Tätigkeit angeben. Dagegen ist es ihnen verboten, um Kundschaft zu werben, etwa durch reißerische Zeitungsanzeigen oder übergroße Büroschilder.

10. Verfahrenshilfe (Österreich)

Sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren besteht für Personen, die **außerstande sind**, ohne Beeinträchtigung des eigenen und des Unterhaltes für die Familie die (gesamten) **Kosten eines Rechtsanwaltes zu tragen**, die Möglichkeit, auf Antrag einen Rechtsanwalt beigestellt zu bekommen (*Verfahrenshilfeanwalt* im Zivilverfahren; *Verfahrenshilfeverteidiger* im Strafverfahren).

Im Zivilverfahren darf die Prozessführung im Falle der Bewilligung des Antrages aber nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Im Strafverfahren muss die Beigebug eines Verteidigers erforderlich sein (schwierige Sach- und Rechtslage, Anklageeinspruch, Rechtsmittel oder notwendige Verteidigung).

Für den Nachweis der Problematik der Kostentragung durch den Antragsteller sind alle notwendigen Unterlagen (Einkommensbestätigung, Kontoauszug, Offenlegung der Vermögensverhältnisse etc.) dem Gericht vorzulegen.

Von der *Verfahrenshilfe*, die die Beigebug eines Rechtsanwaltes (und anderer finanzieller Begünstigungen wie Befreiung von Gerichtsgebühren und Befreiung von Sachverständigengebühren im Zivilverfahren etc.) aus finanziellen Gründen seitens der Prozesspartei bedeutet, ist der absolute *Anwaltszwang* / die *notwendige Verteidigung* zu unterscheiden. Letzteres besagt, dass der Kläger / Beklagte / Beschuldigte vor Gericht durch einen Anwalt vertreten sein muss, widrigenfalls Säumnisfolgen ausgelöst werden.

Absoluter / relativer Anwaltszwang im Zivilverfahren

Bei **absoluter** Anwaltspflicht **muss** sich eine Partei durch einen Anwalt im Verfahren vertreten lassen. Bei **relativer** Anwaltspflicht **kann** die Partei zwar selbst vor Gericht handeln, wenn sie sich aber vertreten lassen will, dann ist dies nur durch einen Anwalt (und nicht durch einen anderen Bevollmächtigten!) möglich.

Absolute Anwaltspflicht besteht:

- im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn die *Wertzuständigkeit* Euro 4. 000,- übersteigt
- im erstinstanzlichen Verfahren vor den Landesgerichten, sofern der Streitwert 4. 000,- Euro übersteigt
- im *Rechtsmittelverfahren*

Ausnahmen: 1. Tagsatzung, Erweiterung des Streitwertes im Laufe der Verhandlung auf über Euro 4. 000,- Vergleiche, (Zurücknahme des) Einspruchs im Mahnverfahren, Rechtsanwälte, Notare und Richter können sich immer selbst vertreten, etc.

Relative Anwaltspflicht besteht:

- im bezirksgerichtlichen Verfahren hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten, die in die Eigenzuständigkeit des BG fallen, wenn der Streitwert Euro 4. 000,- übersteigt und wenigstens 2 Rechtsanwälte ihren Sitz am Gerichtsort haben (in Wien sohin immer!)
- im Gerichtshofverfahren in der 1. Tagsatzung, vor ersuchten Richtern etc.
- in Ehesachen, wenn wenigstens 2 Rechtsanwälte ihren Sitz am Gerichtsort haben

Die Partei kann im Zivilverfahren sohin **selbst** vor Gericht verhandeln (z.B. BG-Verfahren mit Streitwert unter Euro 4. 000,-), sich durch einen **Anwalt** (verpflichtend bei abs./ relat. Anwaltszwang) oder durch einen **anderen Bevollmächtigten** vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss selbst prozess- und postulationsfähig sein und dem Gericht seine Prozessvollmacht bei der ersten von ihm vorgenommenen Prozesshandlung urkundlich nachweisen (vgl. beim Rechtsanwalt und Notar genügt die Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung!). Die Vollmacht erlischt bei Widerruf/ Kündigung oder durch Tod, Konkurs oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Bevollmächtigten.

Notwendige Vertretung im Strafverfahren

Im Strafverfahren muss der Beschuldigte/ Angeklagte in folgenden Fällen einen Verteidiger haben:

- *im Vorverfahren:*
 - solange sich der Beschuldigte in **U-Haft** befindet
 - wenn eine Unterbringung in eine Anstalt für **geistig abnorme Rechtsbrecher** angeordnet werden soll
 - bei **Jugendlichen immer** außer im BG-Verfahren
- *in der Hauptverhandlung:*
 - vor dem Einzelrichter, wenn eine **drei Jahre** übersteigende Freiheitsstrafe droht
 - vor dem **Schöffen- und Geschworenengericht**
 - bei Jugendlichen: im Einzelrichter-, Schöffen- und Geschworenengericht

Als Verteidiger kann nur einschreiten, wer in der *Verteidigerliste des OLG* eingetragen ist. Dieser kann sein:

- **Wahlverteidiger** (vom Beschuldigten ausgewählt und entlohnt)
- **Pflichtverteidiger** (bei Verhängung der U-Haft sofort beizugeben)
- **Amtsverteidiger** (bei notwendiger Verteidigung, wenn Angeklagter keinen Wahlverteidiger hat noch die Beizehung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt hat)
- **Verfahrenshilfeverteidiger** (auf Antrag oder von Amts wegen bei notwendiger Verteidigung)

Prozesskostenhilfe in der BRD

Prozesskostenhilfe ist die vollständige oder teilweise (etwa durch Bewilligung von Ratenzahlung) Befreiung einer einkommensschwachen Prozesspartei von den Prozesskosten. Um zu vermeiden, dass Parteien nur aufgrund ihrer finanziellen Lage berechnete Ansprüche nicht einklagen können, sehen die §§ 114 ff der Zivilprozessordnung die Gewährung von Prozesskostenhilfe vor, wenn die Klage zumindest nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.

PKH können sowohl der Kläger als auch der Beklagte eines gerichtlichen Verfahrens unter zwei Voraussetzungen erhalten: Der Antragsteller ist bedürftig und sein Rechtsmittel ist nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts aussichtsreich.

Die Prüfung der Bedürftigkeit wird vom Gericht vorgenommen. Dazu ist ein Formular zur "Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse" bei Gericht einzureichen. Diese Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Soweit möglich sind alle Angaben durch entsprechende Belege (z. B. Gehaltsabrechnung, Kontoauszüge, Mietvertrag etc.) zu untermauern.

Die Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung wird vom Gericht vorgenommen anhand der Klage beim Kläger oder der Klageerwidern beim Beklagten. Ohne entsprechenden Schriftsatz bestehen also keine Aussichten auf PKH.

Beigeordnete Rechtsanwälte können nur mit der Staatskasse abrechnen, haben aber keinen eigenen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten. Dieser muss aber im Falle des Unterliegens in der Regel dem Gegner dessen entstandene Anwaltskosten ersetzen.

Anwaltszwang in der BRD

Hauptsächlich in Zivilverfahren gibt es den Anwaltsprozess. Anwaltszwang besteht immer dann, wenn der Prozess vor dem **Landgericht** oder einem noch höheren Kollegialgericht geführt wird (§ 78 Abs. I ZPO). In solchen Verfahren müssen sich die Parteien von einem bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. In *Familien*sachen besteht aber auch vor den **Amtsgerichten** (Familiengerichten) ein Anwaltszwang (§ 78 Abs. II ZPO). Im Strafprozess spricht man in diesem Zusammenhang von der **notwendigen Verteidigung** (§ 140 StPO).

Vor den Zivilgerichten besteht *teilweise* Anwaltszwang. Dies bedeutet bei bestehendem Anwaltszwang, dass Erklärungen und Handlungen der Partei selbst oder eines Vertreters, der nicht Anwalt ist, keinerlei rechtliche Wirkung entfalten.

Am Amtsgericht besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang. Jede Partei kann sich also vor dem Amtsgericht selbst vertreten oder von einer beliebigen anderen Person (sofern diese voll geschäftsfähig ist) vertreten lassen. Empfehlenswert ist dies jedoch keinesfalls, da der juristische Laie die *Spielregeln des Zivilprozesses* nicht kennen und vor allem nicht hinreichend beherrschen kann. Dadurch kann der Prozess leicht verloren geben, da das Gericht der Partei auch nicht beratend und helfend unter den Arm greifen darf.

Bei einer Reihe von familienrechtlichen Angelegenheiten besteht auch am Amtsgericht Anwaltszwang.

Bei den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof besteht Anwaltszwang. Dabei kann auch nicht ein beliebiger Anwalt gewählt werden. Vielmehr muss der Anwalt bei dem jeweiligen Prozessgericht zugelassen sein. Ein Rechtsanwalt mit Kanzleisitz z. B. in Hamburg ist beim dortigen Landgericht zugelassen. Er kann nur dort und vor keinem anderen Landgericht auftreten. In den neuen Ländern besteht die Besonderheit, dass jeder bei einem Landgericht der neuen Länder zugelassener Anwalt vor allen Landgerichten der neuen Länder auftreten darf. **Aufgrund eines am 17.12.1999 verabschiedeten Gesetzes können aber ab dem 1.1.2000 (oder einige Tage später - je nachdem, wann das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird) alle an einem deutschen Landgericht zugelassene Anwälte bundesweit vor allen Land- und Amtsgerichten auftreten.**

Bei Verfahren vor den Oberlandesgerichten müssen die Anwälte bei dem jeweiligen OLG zugelassen sein. Um diese Zulassung zu erhalten, müssen sie seit mindestens 5 Jahren Anwalt sein. In einigen Ländern gelten mit der Singularzulassung weitere Besonderheiten.

Verteidiger

Der Verteidiger hat in einem Strafverfahren die Aufgabe, die Rechte des Beschuldigten umfassend zu wahren. Dabei hat er dazu beizutragen, dass alle für den Beschuldigten günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände beachtet und dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden. Er darf zugunsten des Beschuldigten »einseitig« sein bis zu der Grenze, wo er sich selbst strafbar macht (z.B. wegen einer *Begünstigung*). Andererseits ist er aber auch Organ der Rechtspflege und hat im Zusammenwirken mit Gericht und Staatsanwaltschaft der Wahrheitsfindung zu dienen und darf diese somit nicht erschweren oder vereiteln. Nach § 138 StPO können Verteidiger die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sein. Die Anwälte müssen also nicht bei dem Gericht, bei dem verhandelt wird, zugelassen sein. Ist die vom Beschuldigten ausgewählte Person weder Anwalt noch Hochschullehrer, so muss das Gericht dies genehmigen. Bei einer notwendigen Verteidigung kann eine solche Person nur neben einem Rechtsanwalt oder Hochschullehrer zugelassen werden. Verteidiger kann nicht sein, wer irgendwie an der Straftat des Beschuldigten beteiligt ist.

- Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger nehmen (*Wahlverteidiger*). Die Zahl der Verteidiger ist jedoch auf drei beschränkt (§ 137 StPO).
- Ein Fall der notwendigen Verteidigung (*Pflichtverteidiger*) liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet,
 - dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird,
 - das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann,
 - der Beschuldigte sich länger als drei Monate in U-Haft befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung entlassen worden ist,
 - die Unterbringung oder Sicherungsverwahrung des Beschuldigten in Betracht kommt.

Quellen:

- Foregger Egmont, Bachner-Foregger Helene: Strafgesetzbuch. Manz Verlag 2002.
- Foregger Egmont, Bachner-Foregger Helene: Strafprozessordnung. Manz Verlag 2002.
- Mayr Peter G., Broll Hans: Zivilverfahrensrecht. Verlag Österreich 2002.
- Pinter Donat: Rechtskunde. Hueber-Holzmann Verlag 1992.
- Platzgummer Winfried: Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens. Springer-Verlag 1997.
- Seiler Stefan: Strafprozessrecht. WUV-Universitätsverlag 2002.
- [URL://www.gericht.at](http://www.gericht.at)